

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stangitz in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. — Einzelne Nummern kosten die dreigespaltene Beilage oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2509.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: In eigener Sache. Die Verteilung des Arbeitsvertrages als Kernpunkt der sozialen Frage. — Wirtschaftlich, soziale Rundschau. Die Bedeutung der Arbeiter-Koalition nach Maßgabe der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung. Die Vaugewerks-Verbandsvereinigungen im Rechnungsjahr 1887. Parlamentarisches. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Agitation für den städtischen Sozialarbeitsrat in den Vereinigten Staaten. Ein Handwerker-Kartell als „Geheimbund“ vor Gericht. Ein österreichischer Arbeitertag. Ein Prozeß wegen angeblichen Vergehens gegen das preussische Vereinsgesetz. Ein recht interessanter Beitrag zur Frage der obligatorischen Meisterprüfung im Vaugewerbe.

innerhalb der Grenzen aller Voraussetzungen der bestehenden Ordnung; sie sind gegeben durchaus im Sinne der friedlichen Entwicklung des sozial-reformatörichen Wirkens; sie taufen auch nicht im Entferntesten irgend eine Grundlage der bestehenden Ordnung an, vielmehr gipfeln sie in einer Mahnung an die beherrschenden Autoritäten, der Nothwendigkeit der Verbesserung der Lebenshaltung des Volkes Rechnung zu tragen.

Es ist sonach geradezu undegreiflich, wie die Polizeibehörde diesen Artikel als einen tendenziösen gegen das Sozialistengesetz verstoßenden, zu erachten im Stande ist. Die Tendenz des Artikels ist lediglich die: Die Nothwendigkeit, das Elend als allgemein anerkannte hauptsächlichste Ursache der Schwindsucht zu bekämpfen, nachzuweisen. Nicht auf die Störung des sozialen Friedens, sondern auf dessen Sicherung ist diese Tendenz bewußtstermaßen berechnet.

Auf das Nachdrücklichste protestire ich gegen die Behauptung der Polizeibehörde, daß die von mir verlegte und redigirte Zeitschrift „Der Grundstein“ ein „den sozialdemokratischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Tendenzen“ huldigendes Blatt sei! Der ganze Inhalt des Blattes von seiner ersten Nummer an widerlegt diese kühne Behauptung in überzeugendster Weise.

Das Blatt hat sich ausgesprochenemassen die Aufgabe gestellt, berechtigte Arbeiterinteressen auf dem Boden der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung zu wahren und zu fördern und zugleich für die organische, friedliche Ausgestaltung derselben durch gesetzgeberische Maßnahmen Propaganda zu machen. Dieser Aufgabe gemäß haben wir in erster Linie den gesetzlich anerkannten Kampf zwischen Arbeitern und Arbeitgebern um die Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen. Zugleich ist es unsere Pflicht, das den Arbeitern gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht gegen Eingriffe und Angriffe speziell der Arbeitgeber zu verteidigen.

Letzteres thun wir in dem in der Verbotsbegründung angezogenen Artikel „Ein Attentat auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter“. Dieser Artikel betrifft die Thatsache, daß die Maurer- und Steinhauermeister Vieselselb die Gesellen zwingen wollen, sich ihres gesetzlichen Rechtes der Vereinigung in einem zum Zweck der Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen errichteten Fachverein zu begeben.

Das ist nicht etwa, wie die Polizeibehörde sagt, eine „angebliche“ Thatsache, sondern eine wirkliche, der Redaktion des „Grundstein“ von den Gemahregelten selbst mitgetheilte und überdem noch einer persönlichen Untersuchung meinerseits unterstellte Thatsache.

Die Polizeibehörde behauptet: durch den Hinweis darauf, daß dieses Geschehen sei zwei Tage vor dem Weihnachtstfeste und wenige Tage, nachdem der Staatssekretär von Voettiger im Reichstage das Wort des Apostels „Gibt die Brüder lieb“ zitiert habe, sei der Leser in die genügende Stimmung gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung verlegt.

In Wirklichkeit hat diese Bemerkung nun offenbar die durchaus berechtigte Tendenz, zu konstatiren, daß die Vieselselder Meister, als sie ihre Maßregel verhängten, weder Rücksicht auf das so nahe bevorstehende Friedens- und Freundesfest der Weihnacht, noch auf die Mahnung des Staatssekretärs von Voettiger genommen haben, sondern sich lediglich von der Erwägung ihrer materiellen Interessen leiten ließen. Die christ-

liche Moral kann es nicht gut heißen, daß Arbeitgeber aus solchen Motiven Arbeitern das Weihnachtstfest verbittern!

Die betreffende Bemerkung stellt sich dar als eine durchaus zulässige Kritik der moralischen Qualifikation jener Arbeitgebervereinigung, nicht aber als ein Angriff auf die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung, die den Arbeitern gesetzlich das Recht garantirt, sich zum Zwecke der bestmöglichen Verwerthung ihrer Arbeitskraft zu vereinigen. Wenn es zulässig wäre, einer solchen Kritik der Handlungsweise einer Arbeitgebervereinigung die Wirkung der Störung des allgemeinen Friedens beizumessen, wie die Polizeibehörde es thut, nun, so würde füglich auch die einfache Mittheilung solch einer Handlungsweise unter demselben Gesichtspunkte zu betrachten sein. Die Wahrung der berechtigten Interessen der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern wäre dann einfach unmöglich, wenn man Angriffe und Kritiken der in Rede stehenden Art, welche den Interessenstreit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern notwendig mit sich bringt, als Verstöße gegen das Sozialistengesetz erachten wollte. Der allgemeine soziale Friede, der von den allgemeinen wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen bestimmte Begriffe desselben, schließt den Streit der gegenseitigen Interessen, den Interessenkampf zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht aus; die bestehende Ordnung sanktionirt, einer Nothwendigkeit Folge gebend, diesen Streit, indem sie durch Gesetze ihn an bestimmte Regeln bindet und ihn in bestimmte Grenzen weilt.

Diese Regeln und diese Grenzen sind in dem betreffenden Artikel strengstens beobachtet. Die Tendenz desselben richtet sich nicht, wie die Polizeibehörde in ihrer Verbotsbegründung anzunehmen scheint, gegen das Koalitionsrecht der Arbeitgeber, sondern lediglich gegen den Mißbrauch, der mit demselben getrieben wird, indem Arbeitgeber die bei ihnen beschäftigten Arbeiter zwingen wollen, ihr Koalitionsrecht zur Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen preiszugeben!

In der That ist das ein Unterfangen, welches die schärfste zurückweisende Kritik verdient!

Es handelt sich nicht, wie die Verbotsbegründung annimmt, um die Anwendung des Koalitionsrechtes seitens der Vieselselder Meister zum Zwecke der Festsetzung bestimmter Lohn- und Arbeitsbedingungen, des Arbeitsvertrages überhaupt, sondern lediglich darum, den Arbeitern die Möglichkeit zu nehmen, durch Vereinigung einen ihren Interessen entsprechenden Einfluß bei Festsetzung des Arbeitsvertrages zu gewinnen, und sie so den Arbeitgebern gegenüber ohnmächtig zu machen. Die Vieselselder Meister gebrauchen ihr Koalitionsrecht nicht als Recht im Sinne des § 152 der Reichsgewerbeordnung, nicht dazu, den Gesellen bestimmte, das konkrete Arbeitsverhältnis, den Lohn, die Arbeitszeit u. dergleichen Bedingungen aufzuzuklöpfen, sondern dazu, dieses selbe Koalitionsrecht für ihre Arbeiter illusorisch zu machen.

(Schluß folgt.)

Die Verteilung des Arbeitsvertrages als Kernpunkt der sozialen Frage.

III.

Im weiteren Verlauf seiner Untersuchungen gelangt Stöppel zu der Ueberzeugung, daß die Abhängigkeit der Produktion von dem Gewinne

In eigener Sache,

betreffend

das polizeiliche Verbot der Nr. 1 unseres Blattes.

II.

Die gegen das Verbot gerichtete Beschwerde des Verlegers unseres Blattes bezeichnet die Begründung, welche die Polizeibehörde dem Verbot hat zu Theil werden lassen, als in jedem Punkte unrichtig, unzutreffend und unhaltbar und führt sodann Folgendes aus:

„Zur Begründung des Verbots glaubt die Polizeibehörde, abgesehen von dem in höchst tendenziöser Weise geschriebenen Artikel: „Die Krankheit des Elends“, womit die Schwindsucht, die „Proletarierkrankheit“, wie sie genaunt wird, gemeint ist.“ — Bezug nehmen zu können auf den Leitartikel, überschrieben „Ein Attentat auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter“. Die Begründung behauptet, dieser Artikel sei erschienen „in einem den sozialdemokratischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Tendenzen huldigenden Blatte“, auch erscheine derselbe „nach Form und Inhalt“ gleich geeignet, den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen zu gefährden.

Dagegen erkläre ich: Der erst erwähnte Artikel, „Die Krankheit des Elends“, ist keineswegs als ein Verstoß gegen das Sozialistengesetz zu erachten; er hat nicht eine gemeingefährliche, sondern im Gegentheil eine offenbar gemeinnützige Tendenz, indem er die Beteiligung des Elends, als der hauptsächlichsten Ursache der Schwindsucht, auf dem Wege gesetzgeberischer und verwaltungsbefähigter Maßregeln fordert. Die Bezeichnungen „Krankheit des Elends“ und „Proletarierkrankheit“ sind keine tendenziösen sozialdemokratischen Eufemismen, wie die Polizeibehörde anzunehmen scheint, sondern einfach Bezeichnungen, wie sie, entsprechend den offensichtlichen Thatsachen, in hygienischen und in sozial-politischen wissenschaftlichen Erörterungen seit vielen Jahrzehnten, ehe noch an eine Sozialdemokratie gedacht wurde, allgemein gebräuchlich sind. Der Artikel behandelt in streng objektiver Weise die Ergebnisse des vor einiger Zeit in Paris stattgehabten internationalen Arzte-Kongresses zur Erörterung der Frage der Schwindsuchtsheilung. Allerdings wird dabei auch der Absicht Rechnung getragen, gewissen Kreisen von „Gebildeten“ in's Gewissen zu reden, daß sie das Radikalmittel zur Beseitigung, bzw. zur Milderung der furchtbaren Krankheit, nämlich die Erringung einer besseren Lebenshaltung, für die Masse der arbeitenden Bevölkerung anerkennen mögen. Man möge die diesbezügliche Ausführung immerhin als eine sarkastische erachten; keinesfalls aber ist Jemand in der Lage, sie berechtigtstermaßen für eine auf dem „Umsturz“ der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung beruhende zu halten. Sämtliche Ausführungen halten sich streng

der Unternehmer mit Notwendigkeit zur Niederhaltung der Löhne und damit zur Einschränkung der Produktion dienen muß. Dazu führt er Folgendes aus:

Bei aller sogenannten „Ueberproduktion“, die man als die Ursachen der periodischen Handelskrisen anzusehen pflegt, kann es von Niemandem bezweifelt werden, daß die Fähigkeit zur Produktion in allen vorgeschrittenen Ländern der Welt die tatsächliche Produktion bei Weitem übertrifft. Dies ist nicht bloß in solchen Zweigen der menschlichen Tätigkeit, die vorzugsweise durch eine hochentwickelte Maschinentechnik unterstützt werden, sondern selbst in der Bodenproduktion, welche das Volk mit den unumgänglichsten Lebensbedürfnissen, sowie mit den Rohstoffen der Industrie zu versorgen hat, der Fall. Es fehlt für eine fast unbeschränkte Ausdehnung der Produktion nichts als die wirksame Nachfrage, und an dieser fehlt es aus keinem anderen Grunde, als weil die große arbeitende Masse der Bevölkerung, unter der Herrschaft der Gewinninteressen, mit Geistesfreiheit in einer Lage erhalten wird, die ihre Kaufkraft aufs Gemaltigste niederhält. Man braucht sich nur vorzustellen, daß die Verteilung des Volkseinkommens eine annähernd gleiche, und mithin auch der Verbrauch der einzelnen Familien oder Persönlichkeiten ungefähr der nämliche wäre, um einzusehen, daß der Gesamtverbrauch an nützlichen Dingen ein unvergleichlich größerer sein könnte, als unter der Voraussetzung der gegenwärtigen Verteilung. Wenn man sich aber vollends denkt, daß nicht mehr das Interesse des Besitzes oder Gewinnes, sondern das höher stehende Lebensinteresse des gesamten Volkes zum maßgebenden Bestimmungsgrunde der Produktion gemacht würde, und daß mithin einerseits alle vorhandenen produktiven Kräfte, — sei es die Arbeit der menschlichen Hände oder diejenige der vom menschlichen Geist erfundenen Maschinen, zu zweckmäßiger Verwendung im Volkshaushalte kämen, andererseits aber auch jeder an der Arbeit Beteiligte den seinem Arbeitsaufwande entsprechenden Lohn erzielte, so kann man nicht zweifeln, daß die wirksame Nachfrage in gleichem Verhältnisse wie das Angebot nützlicher Güter zunehmen und immer gewaltiger anwachsen würde.

Ist die aus der Trennung der Produktionsmittel von der Arbeit hervorgegangene scharfe Ungleichheit in der Verteilung des Volkseinkommens und die damit notwendig zusammenhängende Beherrschung der Produktion durch die Gewinninteressen die wahre Ursache der geringen Kaufkraft unter den arbeitenden Klassen sowie der entsprechenden Niederhaltung der Produktion, so wird dieses Uebel durch die indirekten Machtquellen, die sich der bewegliche Besitz zu verschaffen gewußt hat, noch unendlich verschärft. Es genügt demselben nicht, durch Beschäftigung produktiver Arbeiter oder durch die Vermittelung des Verkehrs zwischen Produzent und Konsument Gewinn zu machen, sondern er unterwarf sich die Arbeit nochmals indirekt durch den Zins,

der für die Benutzung fremden Geldes gefordert wurde. Nennlich wie der Grundbesitz seinen Anspruch auf eine Rente als ganz selbstverständlich betrachtet und für die Benutzung des Bodens einen Pachtpreis fordert, so verlangt auch der Gelbbesitz für die Ueberlassung einer Geldsumme zu Produktionen oder Gewinnzwecken einen Zins. So wenig nun auch dieser Anspruch für unrechtmäßig ausgegeben werden soll, so wenig läßt sich doch verkennen, daß der übermäßige Gebrauch eines verzinslichen Kredits die Verteilung des Volkseinkommens immer ungleicher gestalten, die Gesellschaft immer mehr spalten und den Gelbbesitz immer mehr zum unumschränkten Herrn aller Produktion machen muß. Zu dem Unternehmergewinn tritt so noch der Zins als eine neue ungeheure Steuer, die der Arbeit aufgebürdet wird. Der übermäßige Gebrauch eines verzinslichen Kredits ist aber durch die Gesetze und Einrichtungen der modernen Staaten mit einer wahren Verblendung befördert worden. Durch die Anhäufung der Schulden der Staaten und sonstigen Korporationen, und noch mehr durch die Gewährung von Pfandrechten an Darlehen auf unbewegliche Güter wurde dem Zinsfuß ein festes Rückgrat verliehen, das arbeitende Volk (worunter hier selbstverständlich das gesamte, von Arbeit irgendwelcher Art lebende Volk im Gegensatz zu den Rentens- und Zinsempfängern begriffen wird) mit einem stets wachsenden Tribute belastet und seine Fähigkeit, auf eigene Verantwortlichkeit an der Produktion theilzunehmen, immer mehr beschränkt.

Noch giebt es in Deutschland einen zahlreichen Stand kleiner Grundbesitzer und Handwerker, in denen sich die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit vereinigt finden, die also von fremden Gewinninteressen vollkommen unabhängig zu sein scheinen. Diese Stände, deren Einkommen mehr aus Arbeitslohn als aus Verzinsung fließt, leisten der herrschenden Tendenz, den Gewinn zum alleinigen Regulator der Produktion zu machen, bis jetzt noch einen stillen aber jähren Widerstand. Allein die Konkurrenz des von den Gewinninteressen abhängigen Großbetriebes in Landwirtschaft und Industrie ist schon lange eine so scharfe, daß der Lohn der freien, selbstständigen Arbeit sich wesentlich nach dem Lohne der unselbstständigen Arbeit richtet, ja oft noch unter den letzteren herabsinkt, weil der selbstständige Arbeiter den Reiz der Selbstständigkeit gern mit einem kleinen Opfer erkaufte. Je scharfer jedoch die Konkurrenz des Großbetriebes wird, desto weniger Aussicht ist natürlich vorhanden, daß der Kleinbetrieb sich auf die Dauer werde behaupten können, und man darf mit ziemlicher Gewißheit voraussagen, daß der Großbetrieb in Landwirtschaft, Industrie und Handel, mit seiner unbestreitbaren ökonomischen Ueberlegenheit, den Kleinbetrieb allmählig immer weiter zurückdrängen und auf einen immer engeren Kreis von Berufsarten beschränken wird.

Nun ist unter den heutigen wirtschaftlichen Einrichtungen Vorherrschaft des Großbetriebes und Herrschaft der Gewinninteressen so gut wie

gleichbedeutend. Sind die meisten Industriezweige oder ist gar die gesammte Produktion von der Anregung und Hilfe des in den Händen einer wenig zahlreichen Klasse vereinigten Besitzes abhängig, des Besitzes, der seinerseits nur aus dem Gewinn seine Antriebe zieht, so müssen alle die oben erwähnten Erscheinungen; Niederhaltung des Lohnes, Einschränkung der Produktion und periodische Wirtschaftskrisen, mit immer größerer Gewalt auftreten.

Sind so jene Einrichtungen der modernen Staaten, welche die gesammte Volkproduktion in eine unmittelbare Abhängigkeit von den Gewinninteressen bringen und dies von Stunde zu Stunde mehr thun, aus dem Gesichtspunkte der sozialen Zweckmäßigkeit von sehr zweifelhaftem Werte, so wird die Frage aufzuwerfen sein, ob dieselben durch andere, bessere ersetzt werden können, und ob eine umsichtige Sozialpolitik die Hand dazu bieten sollte, solchen besseren Einrichtungen die Wege zu ebener?

Versuchen wir auf diese Frage zu antworten. (Fortsetzung folgt.)

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

* Aus der Schweiz. Das schweizerische Arbeitersekretariat hat sich für das laufende Jahr folgendes Arbeitsprogramm aufgestellt: 1. Bearbeitung und Publikation der Erhebung über die im Geschäftsjahre 1887 aus Krankenkassen bei Unfällen geübte Unterstützung nach der Dauer und dem Betrage derselben. 2. Erhebung und Bearbeitung einer allgemeinen schweizerischen Lohnstatistik. 3. Vollführung eines eventuell vom schweizerischen Departement zu erhaltenden Auftrages, betreffend das Studium der Karenzzeit der Unfallversicherung in Deutschland. 4. Studium der deutschen allgemeinen Ausstellung für Unfallversicherung. — Die Initiative der Schweiz, betreffend Anbahnung einer internationalen Arbeiterkongress-Veranstaltung, findet mehr und mehr Unterstützung. Auch ein Kongress der katholischen Fabrikanten Nordfrankreichs erklärte sich dafür in sehr entschiedener Resolution. Als der Regelung dringend bedürftig wurden hier bezeichnet: die Kinder- und Frauenarbeit, die Sonntagsruhe und die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit. An Papst Leo soll das Ansuchen gestellt werden, durch Einberufung eines internationalen Kongresses die Sache zu fördern. Demerkenswert ist ferner der in Zürich in Arbeiter- und Fabrikantenkreisen zum Ausdruck gekommene Gedanke, eine Organisation der Industriellen und ihrer Arbeiter zu schaffen. Diese hätte die Aufgabe, durch Aufstellung eines einheitlichen Minimallohnstatutis den herrschenden Uebelständen, der immer lauter werdenden Unzufriedenheit und den gegenseitigen Wehungen ein Ziel zu setzen. Auch diese neue Form, die beiderseitigen Interessen zu verschmelzen, dürfte sich als eine versuchte erweisen. Es sind schon viele ähnliche Versuche zur Veröhnung von Kapital und Arbeit gemacht worden; sie schlugen, mochten sie noch so ehrlich unternommen sein, fehl; sie mußten scheitern, weil die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit beinahe so scharf sind, wie zwischen Feuer und Wasser, Licht und Schatten. Die Förderung des einen Interesses schließt das Gedeihen des anderen aus, die Erhöhung des Unternehmergewinnes macht die Erhöhung des Arbeiterlohnes und die allgemeine Verbesserung des Arbeiterlohes unmöglich. Durch alle diese Mittelchen läßt sich die Arbeiterfrage nicht lösen, darüber sind sich wohl alle ernsten Sozialpolitiker klar.

Wohnungsnot in Dresden. Von dem Jammer der Großstädte, der Wohnungsnot ist trotz der großen Bauhätigkeit auch Dresden heimgesucht. Die Wohnhäuser der bemittelten Klassen bekommen immer mehr ein palastähnliches Aussehen, aber die Sorge der geringen Leute um eine Stelle, wo sie ihr Haupt niederlegen können, wird immer größer. Nach einem Vortrag

Feuilleton.

Das Gesetz der Erhaltung der Energie in der Industrie.

(Schluß.)

Die Lehre vom mechanischen Wärmeäquivalent hat aber auch positive Resultate gegeben. Sie führte z. B. im Maschinenbau zur Konstruktion der Compound- und Dampferdampfmaschinen durch Vervollkommnung der Theorie bezüglich der Arbeitsleistung des Dampfes.

Wir wissen durch direkte Messung und durch mathematisch-physikalische Berechnungen, daß eine Kalore Wärme 424 Meterkilogramm Arbeitsleistung äquivalent ist. 75 Meterkilogramm in 1 Sekunde entsprechende einer Pferdekraft; 1 Kilogramm gute Steinkohle giebt ungefähr 7000 Kalorien und würde deren Äquivalenz also 7000 x 424 = 2 968 000 Meterkilogrammen Arbeit entsprechen. Dies entspricht, das Kilogramm

Steinkohle in der Stunde verbrannt, = $\frac{2\,968\,000}{3\,600} = 824,44$

11 Pferdekraft; da in den besten Maschinen 1 Kilo Kohle höchstens 1 Pferdekraft ergibt, so würden also nur 9 pZt. der in der Steinkohle enthaltenen potentiellen Energie in der Dampf-

maschine nutzbar gemacht. Aber selbst theoretisch ist es in einer idealen Dampfmaschine nicht möglich, die dem Wärmeäquivalent entsprechende Arbeit zu erhalten. Um Wärme in Arbeit zu verwandeln, muß das Arbeitsfluidum: Dampf, Gas oder Luft immer von einer hohen Temperatur zu einer niedrigen Temperatur herabfallen, gleichsam wie das Wasser, um Arbeit zu leisten, von einem höheren zu einem niedrigeren Punkte ein Gefälle haben muß. Dieses Temperaturgefälle ist absolut zur Verwandlung von Wärme in Arbeit notwendig, und nun ist es auch erklärlich, daß man in Amerika Motoren konstruiert hat, die statt mit Wärme mit Kälte betrieben werden.

Es würde zu weit führen, die theoretischen Formeln der idealen Kraftleistung des Dampfes hier abzuleiten; für ein Wärmegefälle von der Temperatur zehnatmosphärischen Dampfes = 180°C. bis zum Kondensationswasser von 10°C. = 170°C. Differenz ergibt sich der höchst mögliche thermische Nutzeffekt von 37 pZt. der potentiellen Energie der verbrannten Steinkohle; von diesem theoretischen Nutzeffekt erreichen also unsere besten Dampfmaschinen schon ungefähr ein Viertel. Für Gasmaschinen steht die Sache theoretisch günstiger. Das Wärmegefälle ist weit größer, die Temperatur

bet der Gasepiston ist ja 1330°C., die niedrigste Temperatur ja 130°C., eine Wärmeifferenz von 1200°C. Die Berechnung für eine ideale Gasmaschine giebt demnach 75 pZt. Nutzeffekt der im Gase enthaltenen potentiellen Energie.

Wie steht es nun mit dem praktischen Nutzeffekt?

1 Kubikmeter gewöhnliches Steinkohlengas er giebt rund 6000 Kalorien = 6000 x 424 = 2 544 000 Meterkilogramm Arbeit. In einer Stunde verbrannt entspricht also 1 Kubikmeter solchen Gases $\frac{2\,544\,000}{3\,600} = 706,66$ Pferdekraft. Da aber 1 Kubikmeter Gas in der Gasmaschine nur 1 Pferdekraft entwickelt, so entspricht dies 10,6 pZt. der im Gase enthaltenen Energie; dies wäre ungefähr dasselbe Verhältnis wie bei der Dampfmaschine. Da aber aus dem Gase theoretisch 75 pZt. Arbeit gewonnen werden können, gegen 37 bei der Dampfmaschine, so leistet die Gasmaschine praktisch nur 13,3 pZt. der berechneten Leistung gegen 25 pZt. der Dampfmaschine. Die Vollkommenheit der Gasmaschine steht also noch um die Hälfte hinter jener der Dampfmaschinen zurück, und wir sehen also aus dieser theoretischen Betrachtung, daß der Maschinenbauindustrie bei der Verbesserung der Gasmaschinenkonstruktionen noch ein weites Feld offen steht.

welchen der Baumeister Adam Uzglich über Dresdenener Wohnungszustände stellt, besigen 48 Prozent, also fast die Hälfte aller Wohnungen nur ein heizbares Zimmer. 18 Prozent aller Wohnungen haben einen Mietpreis von über M. 450, 11 Prozent kosten 300 bis M. 450, 71 Prozent weniger als M. 300. Wohnungen unter M. 450 Mietpreis sind nach großstädtischen Begriffen keine ähren Wohnungen; aber da nach der höchsten Einkommensteuerklasse 84 Prozent der Steuerzahler ein Einkommen unter M. 1100 per Jahr und im Ganzen 91 Prozent unter M. 1600 haben, so sind die Mietpreise, die ein Drittel bis ein Viertel des Jahresentkommens verschlingen, unerschwingliche. Ueberfüllung der Wohnungen ist die notwendige Folge; es kommt vielfach vor, daß zwei und drei Familien sich in eine Mittelwohnung theilen. Die leerstehenden Wohnungen, liegen auf der Hand. Die leerstehenden Wohnungen, ungefähr 600 von 60000, sind meist große Wohnungen, oder es sind solche, die aus baupolizeilichen Gründen nicht bezugsbar sind. Auch der zweite Bürgermeister wie in seiner Eröffnungsrede gelegentlich der ersten Sitzung des neugewählten Stadterordneten-Kollegiums auf diese Wohnungsnoth hin. Er glaubte zwar, daß die zahlreichere Vervielfachung von kleineren Wohnungen im letzten Jahr das Uebel wesentlich haben werde, er mußte aber auch die traurige Mitteilung machen, daß im Ganzen 469 Personen wegen Obdachlosigkeit sich in der Nacht der Armenanstalt befanden, und zwar 69 Säuglinge und 400 Frauen und Kinder. Dies Bild paßt schlecht zu dem steigenden äußerlichen Glanz, den sonst das Bild der Stadt bietet. Neue breite Straßen mit glänzenden Häusern erheben auf Kosten der wachsenden Wohnungsnoth der Armen. Auch die Baupolizei stellt sich ein und steigert den Werth des Grund und Bodens, der nach den vorhandenen Stadterweiterungsplänen hauptsächlich für Villenbauten reservirt wurde, in's Ungemessene. Die soziale Noth wächst überall, das können alle Schaubühnen nicht verbergen. Der glänzende Reichthum, der überall prunzelt sich hervorbringt, steht auf einer Unmasse menschlicher Noth und menschlichen Elends.

• Vom Lotterispiel in Österreich. Nach einer Zusammenstellung im Dezemberheft 1888 der „Staatslichen Monatschrift“ erreichten die Lotteriereisungen vom Zeitraum 1819—1846 712 Millionen Gulden, wovon das letzte Jahr mit 22,1 Millionen Gulden partizipirt. Bringt man für die Jahre 1885—1888 nun die gleiche Biffer in Anschlag, so kommt man zu dem Schlusse, daß in 70 Jahren von 1819—1888 über 800 Millionen Gulden, d. h. etwa eine Milliarde 280 Mill. Mark in die L. Lotteriekollektionen geschleppert worden sind. Die staatlich konzeptionsrichtige, gezielte und gefäßvolle Lotteriewirtschaft ist eine Ausbeutung der Reinen und Armen, welche die Hauptfunden des Lotos sind. Man beachte die konstante Zunahme der Spieleinlagen. Diefelben erreichten

in der Periode	Mill. Gulden	per Jahr	Zunahme
1819—1828	38,5	3,55	—
1829—1838	53,7	5,37	1,52
1839—1848	75,5	7,55	2,18
1849—1858	94,3	9,43	1,88
1859—1868	135,3	13,53	4,40
1869—1878	184,9	18,49	4,66
1879—1884	126,8	21,13	2,64

von 3,6 Millionen Gulden im Jahre 1819 haben sich diese Saggelber auf 21,1 Millionen Gulden im Jahre 1884, also um 514 Prozent erhöht. Mit Recht macht die „Wochenchrift des niederösterreichischen Gewerbevereins“ übrigens darauf aufmerksam, daß das Jahr 1876, der Höhepunkt der 1873 herorgebrochenen wirtschaftlichen Krise, die höchste Lotteriereisung, 22,6 Millionen Gulden, lieferte. „Se schlechter die Zeiten, um so bessere Geschäfte macht das Lottogewinn“, sagt sie. Nun die Zeiten haben sich stetig verschlimmert, und der Herr Finanzminister die Proleten noch aus, indem er sie zum Sogarspiel systematisch verlockt. Das heißt dann „Staatsrauh“ und „öffentliche Moral“.

• In Belgien haben nach einer von Dr. Kuborn im „Bulletin de la Société de médecine publique du Royaume de Belgique“ veröffentlichten Arbeit im Jahre 1882 an Krankheiten 111 605 Personen, darunter an Lungenentzündung und anderen chronischen Entzän-

lungen der Brustorgane 16 846, an Bronchitis und Pneumonie (Lungenentzündung) 18 333, also an Leiden der Athmungsorgane insgesamt 34 847, d. h. mehr als 31 Prozent aller Fälle. Die Lungenentzündung forderte die meisten Opfer in der Zeit vom 20. bis zum 30. und vom 30. bis zum 60. Lebensjahre. An Säugernahmten starben 469 Personen. Da im Jahre 1882 Belgien 5 655 177 Einwohner hatte, so kam auf je 12 058 Einwohner ein am Saff Erkranker. Die ökonomischen Verhältnisse des Industriestaates Belgien, in welchem der Arbeiterschlag ein stummer Wunsch, die intensive Arbeiterausbeutung eine Thatsache ist, können garnicht besser illustriert werden, als durch diese Biffern.

• In Wägen kommen auf 2223 731 Einwohner 10 690 Brauereiwirtschaften, somit auf 208 Einwohner eine Schankstube und annähernd auf jede Schankstube zwei notorische Käufer. Im Durchschnitt entfällt ein Schnapskäufer auf 100 der Bevölkerung. Der Bundesstaatsreferent Dr. Schöff, der im Sanitätsbericht für Wägen vom Jahre 1886 diese schauerhaften Zustände bloßlegt, hat ferner mitgetheilt, daß der zum Ausschank gelangende Brauwasser selten direkt durch Destillation erzeugt, sondern durch Wägen eines 94—96 procentigen Spiritus mit 5 bis 8 Theilen Wasser und Belegen mit ätherischen Oelen, meist Anis, hergestellt wird. In den Kapotten und Bösiten ist ein Gemisch mit Schwefeläther sehr beliebt. Das Industrieproletariat und die ländlichen Kults, die in thatiglicher Verrichtung ihren Herren frohnen, suchen neue Kraft und Betäubung im Fusel.

• Die Noth des Kleingewerbes wird durch eine Noth des „Deberaner Wochenbl.“ recht deutlich illustriert. Es heißt da: „In sehr richtiger Erkenntung der Thatsache, daß die kleinen Arbeitgeber resp. Meister sehr oft, ja fast ausschließlich nach einer jaorelangen schweren Thätigkeit mittel- und hilffloher dahiesen, als die Arbeitnehmer, haben sich die gesammten hiesigen Innungen mit einer Petition an den Reichstag gewandt, in welcher gebeten wird, auch die kleinen Arbeitgeber und Meister, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Innung zugehörten, der Vortheile der Invaliditätsversicherung theilhaft werden zu lassen.“ Die kleinen Innungmeister beginnen also einzusehen, daß nicht die Innung, sondern nur der Staat resp. die Gesellschaft ihnen helfen kann. Sie verlangen hier nicht Borteile, sondern nur den gleichen staatlichen Schutz, wie er den Arbeitern zugebracht ist, sie werden aber mit den Arbeitern einsehen, daß die geplante Versicherung kein Rettungsanker für das hilfflohe Kleingewerbe und Proletariat ist, sondern daß der Hebel ganz wo anders angelegt werden muß. Gleichwohl begrüssen wir es mit Freuden, daß jene kleinen Meister die Erkenntnis der Zusammengehörigkeit mit den Arbeitern gekommen ist. Bieleicht ist dies der Anfang vom Ende der ganzen Innungsherrschaft.

Die Bedeutung der Arbeiter-Koalition nach Maßgabe der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung.

III.

Als in der ersten Session des Reichstages (1867) die Abgeordneten Schulze und Dr. Ranke den Antrag auf Freigabe des Koalitionsrechtes eingereicht hatten, erklärte (Sitzung vom 19. Okt. 1867) der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes, Delbrück, selbst: „Die reichen Erfragungen, welche auch noch in neuester Zeit im Auslande über die Wirkungen der Koalitionsbeschränkungen und über die Aufhebung dieser Beschränkungen zu machen gewesen sind, alles das hat für mich die Ueberzeugung begründet, daß die Zeit dieser Beschränkungen vorbei ist.“

In derselben Sitzung erklärte der Abgeordnete Dr. Waldeck: „Das Kapital hat vollkommen Freiheit erlangt, wir sehen, daß es sich ausdehnt, wir sehen

Die Verwandlung von Arbeit in Elektrizität gehört ebenfalls zu den Beispielen der Äquivalenz der Kräfte. Die Konstruktion der Dynamomaschinen hat so bedeutende Fortschritte gemacht, daß dieselben bereits über 70 pZt. der theoretischen Leistung praktisch ergeben. Dies gilt gleich, ob Arbeit in Elektrizität oder Elektrizität in Arbeit verwandelt wird. Daraus ergibt sich aber auch, daß wenn man Arbeit in elektrischen Strom verwandelt, denselben weiter leitet und dann wieder in Arbeit zurück umsetzt, man nur 70 pZt. von 70 pZt., d. i. 49 pZt. von der ersten Arbeit, wiedererhalten kann, ungerechnet die Leitungsverluste, ein Umstand, der nur dann elektrische Kraftübertragung vorthellhaft gestattet, wenn die erste Arbeitsleistung an dem Erzeugungsort mindestens um die Hälfte sich billiger stellt, als die gleiche Arbeitsleistung am Verbrauchsorte.

Der Umfang der Beziehungen zwischen dem Gesetz der Erhaltung der Energie und der Industrie ist, wie aus diesen wenigen Beispielen zu sehen, ein sehr weites, besonders wenn man auch die elektrisch-chemischen und thermischen Vorgänge in das Reich dieser Betrachtungen ziehen wollte.

die große Ausdehnung der Industrie, den Reichthum, den sie schafft. — Wenn aber das Kapital die Freiheit haben soll und muß, so muß vor allen Dingen die ganz gewöhnliche Freiheit des Menschen, die Freiheit des Bürgers, die die Verfassung garantiert, doch mindestens dem viel schlimmer gestellten Arbeiter werden, und darum allein handelt es sich in diesen Vorschlägen, die wir Ihnen gemacht haben. — Die Koalitionsverbote stehen in der That ganz und gar auf dem Standpunkte der Sklaverei, denn was der Herr gegen den Sklaven thut, das macht sich hier der Reiche gegen den Arbeiter an, und das er es thut, das ist eben das Recht des Stärkeren. Die Koalitionsverbote sind ein grober Mißbrauch des Stärkeren.“

Unsere Innungen, welche die Gesetzgebung bestürmen, den Arbeitern die Koalitionsfreiheit unmöglich zu machen, wollen uns wieder zurückdrängen auf den Standpunkt der Sklaverei.

Der Abgeordnete Dr. Löwe sprach sich dahin aus:

„Die Koalitionsfreiheit, die wirtschaftliche Freiheit ist das heiligste und höchste Recht des Menschen, das Recht, das Jeder mit seinen Kräften anfangen könne, was er will, sobald es keinem Sittengesetze in seinen Handlungen widerspricht.“

Aus der dann folgenden Rede des Antragstellers Schulze sei Folgendes mitgetheilt:

„Ich glaube, die Freiheit, die wir hier sichern wollen, und der ja prinzipiell, wenn ich recht verstanden habe, von keiner Seite des Hauses widersprochen worden ist, berührt ein Natur- und Grundrecht, gegen das eigentlich nicht wohl jemand etwas haben kann. Es liegt eben im Wesen des Mensch, in den Verhältnissen, unter welchen der Mensch in die Welt gesetzt ist, und wenn der Staat hiermit brechen wollte, so bräche er mit seiner eigenen Existenzfähigkeit. Wir müssen arbeiten, um zu leben, wir haben Bedürfnisse, zu deren Befriedigung wir nur durch den Gebrauch unserer Arbeitskraft gelangen. Und der Staat, der will ja, daß wir einen solchen Uebersehung an Existenzmitteln uns verschaffen, daß wir ihn für seine Zwecke noch etwas davon abgeben können! Also Niemand ist mehr daran betheilig, als der Staat, daß die Leistungsfähigkeit des Einzelnen und seine Erwerbsfähigkeit nicht gehemmt, nicht irgendwie durch willkürliche Maßregeln beeinträchtigt werde, denn für ihn, und wenn er sich noch so kalt dazu stellt, ist die Leistungsfähigkeit seiner Bürger doch wahrhaftig eine Frage von der äußersten Bedeutung.“

Wenn man den Arbeitern sagt: es ist erlaubt, du darfst deinen Arbeitsvertrag kündigen, du kannst einen hohen Lohn fordern, wird er dir nicht gewährt, so suchst du ein anderes Unterkommen; wenn man dann aber hinzufügt: das darfst du allein, aber sowie du dich mit Anderen zu diesem Zwecke zusammen thust, so ist es unerlaubt, was wird man damit erreichen? Dann stellt sich die Gesetzgebung gerade jenen natürlichen Rechten gegenüber, die tief in Aller Brust eingewurzelt sind, auf einen Standpunkt, wo sie den allein gesunden Boden, auf dem die Staatsgesellschaft gedeihen kann, wo sie das Rechtsbewußtsein schädigt, das Gemeingefühl, namentlich der gedrückten Klassen, daß nach Recht und Gesetz der Spielraum für sie und die besser gestellten Klassen gleich bemessen sei, verläßt. Damit werden Sie die Gesellschaft an ihrer Wurzel schädigen, und Sie werden Verbrechen künstlich schaffen.

So lange in dem einzelnen Menschen noch Elastizität des Geistes und Willens, so lange noch Spannkraft und stilkliche Energie in ihm ist, so lange reagirt er gegen solche, seinem natürlichen Rechtsgefühl widerprechende Dinge — und was dann aus unserem Arbeiterstande, aus seiner stilklichen Tüchtigkeit werden soll, wenn sie diese Spannkraft des Geistes und diese Elastizität des Willens wirklich gebrochen haben und ihn wirklich auf den Boden gedrängt haben würden, wo er sich unbedingt in dieses Unrecht, in diese Maßregelung fügt, ich glaube, darüber könnten uns doch die Beispiele von Ländern in etwas näherer und weiterer Ferne belehren.“

Das war die Debatte über das Koalitionsrecht der Arbeiter am 14. Oktober 1867 im Reichstage. Unter den hier entwickelten Gesichtspunkten wurden in die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die das Koalitionsrecht betreffenden §§ 152 und 153 aufgenommen.

Ein schönes Beispiel der Äquivalenz der Kräfte bietet auch die Theorie der Darstellung des Wassergases.

Wassergas ist bekanntlich das Produkt der Zersetzung von glühender Kohle mit Wasserdampf, wodurch theoretisch gleiche Quantitäten Wasserstoffgas und Kohlenoxydgas entstehen.

Theoretisch erfordert diese Erzeugung 16,857 Kilogramm C à 8080 Kalorien potentieller Energie = 136 208 Kalorien. Die gewonnenen Gase ergeben bei ihrer Verbrennung:

2 Kilogr. Wasserstoff à 34 462 Kalorien = 68 924
28 Kilogr. Kohlenoxyd à 2 403 Kalorien = 67 284
zusammen 136 208

also die genaue Äquivalenz!

Von dieser theoretischen Erzeugung werden heut effektiv 90 pZt. gewonnen, ein brillantes Resultat, welches dadurch erreicht wird, daß auch die mit Stickstoff gemischten Kohlenoxydgase, welche sich während des Heißblasens der Kohle entwickeln, nutzbar verbrannt werden. Es ist dies ein Resultat, welches bisher in der Feuerungstechnik noch nie erreicht wurde. Früher, als das beim Heißblasen entstandene Gas im Apparat selbst verbrannt wurde, ergaben sich nur 60 pZt. Nutzeffekt der potentiellen Energie der verwendeten Kohle.

Aber obwohl § 152 der Reichsgewerbeordnung ganz unzweifelhaft klar und bündig alle Verbote und Strafbestimmungen, welche sich gegen alle, die Erlangung besserer Arbeitsbedingungen bezweckenden Arbeitervereinigungen richten, für aufgehoben erklärt, wird er doch zum guten Theil, wo nicht ganz, in vielen Fällen dadurch illusorisch gemacht, daß man in den einzelnen Bundesstaaten die betreffenden Arbeiterkoalitionen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen als „politische“ Vereine behandelt. Diese Behandlung haben nicht nur viele Arbeitervereine, sondern selbst schon Lohn- und Streikkommissionen erfahren.

Eine derartige Praxis steht durchaus im Widerspruch mit der wirtschaftlich-sozialen Lebensbedeutung des Koalitionsfreiheits-Paragrafen. Diese Lebensbedeutung geht, wie wir genau ausgeführt haben, dahin: dem lediglich auf Lohnwerb angewiesenen „freien“ Arbeiter ein gesetzliches Mittel zu bieten, mit Hilfe der Vereinigung vieler sich der aus der kapitalistischen Produktionsweise notwendig resultierenden Herabminderung des Wertes seiner Arbeitskraft zu erwehren, bzw. für Besserung oder Aufrechterhaltung seiner Lebenshaltung einzusetzen.

Der Arbeiter soll nicht schutz- und wehrlos dem auf seine Kraft spekulirenden Kapital gegenüberstehen; er soll, wie die Mitglieder aller anderen Gesellschaftsklassen, das Recht ausüben können, im Rahmen der Koalition mit Seinesgleichen gemeinsame Interessen zu wahren und zu fördern. Diese Freiheit im wirtschaftlich-sozialen Kampfe muß er haben; ohne dieselbe ist er auf Gnade oder Ungnade der Willkür der herrschenden Produktionsfaktoren überantwortet.

Die wahre und ganze Koalitionsfreiheit hat demnach zur notwendigen Voraussetzung:

1. daß die Arbeiter alle nur irgend denkbaren oder sich bietenden rechtlich und sittlich zulässigen Möglichkeiten, bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, ungehindert benutzen dürfen;
2. daß sie, um dies mit entsprechendem Nachdruck zu können, auch die Freiheit haben, sich in beliebiger Zahl und Form zu vereinigen, ohne mit landesgesetzlichen Beschränkungen, betreffend das Vereins- und Versammlungswesen, rechnen zu müssen.

Wo diese Voraussetzungen fehlen oder hinweggenommen werden, da existirt die Koalitionsfreiheit, wenngleich gesetzlich garantiert, doch in der Hauptsache nur dem Namen nach.

Die Baugewerks-Berufsgenossenschaften im Rechnungsjahr 1887.

Unsere zweite Tabelle folt einen Einblick in die Anzahl der zwölf Baugewerks-Berufsgenossenschaften gewähren.

Berufsgenossenschaft	Summe der Entschädigungsbeträge.	Kosten der Unfalluntersuchungen.	Schiedsgerichtskosten.	Unfallversicherungskosten.	Einrichtungskosten.	Bewaltungskosten.
Baumgewerkschaft	101 511,58	2357,35	2941,10	639,78	1278,94	47 629,85
Bauhandwerker	213 410,04	1864,93	4218,17	638,30	1172,35	96 706,97
Bauhandwerker	55 024,45	2436,52	1586,92	40,00	2887,28	40 194,79
Bauhandwerker	70 228,70	1876,68	2951,28	332,40	2225,74	94 497,30
Bauhandwerker	59 504,38	1869,55	835,84	166,10	1849,30	26 832,87
Bauhandwerker	131 894,97	7311,51	8039,85	1174,48	1944,44	60 401,48
Bauhandwerker	26 320,63	1128,04	1210,69	572,96	1393,44	28 282,76
Bauhandwerker	59 728,52	2477,07	3749,10	1155,05	2198,26	46 334,76
Bauhandwerker	135 544,98	2834,01	5038,73	1843,16	4198,71	78 398,65
Bauhandwerker	27 208,74	704,00	238,84	109,10	699,76	18 165,71
Bauhandwerker	123 422,63	389,80	1135,52	661,30	1174,55	40 994,65
Bauhandwerker	62 080,14	1862,54	1897,27	1599,45	117,59	46 444,91

Parlamentarisches.

Die gegen die „Zunungsbewegung“ gerichtete Petition des Gewerbevereins zu Halle a. S., welcher wie bereits mehrfach Erwähnung getan haben, ist nunmehr dem Reichstage zugegangen. Derselbe wird darin bekanntlich erwidert:

„Den auf Umgestaltung des Gewerbegesetzes gerichteten Forderungen des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes“ und des „Deutschen Innungstages“, soweit solche durch angelegliche Regelung der Verhältnisse des Innungswesens, Nichtinnungsmitglieder in dem Betriebe ihres Gewerbes beschränken, seine Zustimmung zu verweigern und die Bestimmungen o. k. des § 100 der Gewerbeordnung, welche derartige Hindernisse enthalten, in Wegfall zu bringen.“

Die Petenten erklären: „Geschäft auf die Bahnnehmung, daß die „Zunungsbewegung“, seitdem sie in Bahnen gelenkt worden ist, welche lediglich auf Ausbeutung des Publikums und auf Verfolgung von Sonderinteressen auf Kosten der Gewerksgenossen hinführen, zur Förderung und Hebung des Handwerks zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit des Kleingewerbes gegenüber der Großindustrie nicht führen, ihren Höhepunkt überschritten hat und in ihrer stillosen Verderblichkeit erkannt worden ist, glaubt die Unterzeichneten gegenüber den Einschüchterungsversuchen, welche bisher die feile Meinungsäußerung der — überwiegenden Majorität — aller der Innungsgattungen fernstehenden Handwerker unterdrückt haben, ihrer Ueberzeugung denjenigen Ausdruck geben zu sollen, welchen Pflicht und Gewissen von patriotisch gestimmten Bürgern fordern.“

Weiter wird behauptet: „daß allbereits durch Einführung einzelner Bestimmungen des neuen Innungsgesetzes unheilbare, auf die Dauer unentzerrliche Zustände geschaffen sind, welche statt Abhilfe vorhandener Uebelstände und Abmilderung einer gesunden Neubelebung des Handwerks zu bringen, in bedenklicher Weise soziale Gefahren heraufbeschwören, indem sie unberechtigten Ansprüchen einer trassen Interessentenschaft Vorschub leisten, das Rechtsbewußtsein verwirren, zugleich auch den Handwerker von denjenigen Aufgaben ablenken, auf deren glücklicher Lösung das Fortbestehen zahlreicher Zweige des Handwerks beruht.“

„Zum Beweis, wohin die Innungsbewegung führen wird u. A. Folgendes angeführt: „Die hiesige Baugewerkvereinigung ist mit rücksichtslosster Schroffheit gegen bewährte Gewerksgenossen vorgegangen, um denselben das Holten von Lehrlingen unmöglich zu machen. Einzelne ionangebende Mitglieder dieser Baugewerkvereinigung halten Tugende von Lehrlingen, nicht im Verhältnis zur Zahl der Stellen, um deren Ausübung sie sich bei dem Umfange ihres Geschäftes notorisch weit weniger kümmern, als die in der Ausbildung tüchtiger Gesellen und Lehrlinge bewährten älteren Gewerksgenossen, welche der jetzigen Innung nicht beigetreten sind, also Lehrlinge nicht weiter annehmen dürfen.“

„In zahlreichen Innungen sind Elemente hervorgerichtet, „Innungsmesser“ geboren, welche wieder Gesellen noch Meisterprüfung abgelegt, oftmals nicht einmal ihre Lehrlinge ordnungsmäßig ausgebildet haben, während gerade alte geprüfte Meister den neuen Innungen fern bleiben.“

„Daß unter solchen Umständen auf eine „bessere“ Ausbildung der Lehrlinge nicht zu rechnen ist, daß vielmehr das mehrerwähnte Privilegium der durch den materiellen Nutzen der Lehrlingswirtschaft den Innungen angetriebenen Handwerker auf Kosten der Nichtinnungsmitglieder vielfach zum Schaden der Lehrlinge ausgeübt wird, liegt klar zu Tage.“

„Unausbleibliche Folge dieser Innungswirtschaft muß sein, daß das Proletariat in den Handwerkerkreisen mehr und mehr überhand nimmt und der thätige Gesellenstand ausstirbt.“

Die „Innungsschulen“, welche in wesenloser Scheinregung und zu dem ausgesprochenen Zweck vegetieren, die Privilegien der §§ 100 a und 100 f zu sichern, können bei ihrer traurigen Verfassung auch nicht entfernt die Anleitung ersehen, welche die jahrelange gewissenhafte Unterweisung eines tüchtigen Lehrherrn in befähigtem Lehrjahr mit dem Lehrlinge bieten mußte. Es liegen Fälle vor, in welchen neben der Innungsschule auch Fachschulen freier Vereinigungen bestehen. Letztere sind zahlreich besucht, letztere nicht.“

Schließlich bezieht die Petition ihr Verlangen als „nothgedrungene Nothwehr gegen die Hochfluth neuer egoistischer Forderungen an die Gesetzgebung, wie solche neuerdings wieder von dem Allgemeinen deutschen Handwerkerbunde“ in's Auge gefaßt und in den Verhandlungen des zweiten deutschen Innungstages in ersahrendem Egoismus zu Tage getreten sind.“

Wir versuchen unsere Freunde, in ihrem Kampfe mit den Innungen diese Petition in ausgiebigster Weise zu verwerthen.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Politische Beschränkung der Versammlungsfreiheit in Berlin. Bekanntlich dürfen in Berlin unter der Herrschaft des sog. „Neuen Verfassungsaufstandes“ Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. Diese Behörde verfolgt nun seit einiger Zeit die Praxis, daß sie an Sonntagen gewerkschaftliche Versammlungen nicht gestattet, sofern dieselben größeren Umfanges sind. Selbst die Buchdrucker, die doch so häufig artig und gefällig gegen die Polizei sich benommen haben, sind von dieser Praxis betroffen worden. Eine von ihrer Tarifkommission für vorletzten Sonntag einberufene Versammlung wurde verboten und zwar unter der Angabe, daß an Sonntagen größere Versammlungen nicht mehr stattfinden dürfen. In der von genannter Kommission (einer Einrichtung, welche aus der zwischen den Bezugsstellen und Zeitungen des deutschen Buchdruckerwerkes geschlossenen Tarifgemeinschaft hervorgegangen ist) einberufenen Versammlung fanden nur Gegenstände auf der Tagesordnung, welche von sachgewerblichen und

örtlichem Interesse für die beteiligten Mitglieder des Berliner Buchdruckerwerkes sind. — Vorher schon sind die Arbeiter in mehrere Male von einem solchen Verbot betroffen worden. Diese Maßregel ist um so empfindlicher, als für die meisten Arbeiter gerade der Sonntag der einzige Tag ist, an welchem die Verhältnisse ihnen gestatten, eine Versammlung zu besuchen. Sie werden nun wohl das Opfer bringen müssen, von der jedem Arbeiter so nöthigen Nachruhe einen Theil für die Erfüllung ihrer Pflicht als Mitglieder einer Gemeinschaft entsprechend Arbeits- und Lohnstunden zu opfern und derartige Versammlungen in nächster Zeit abzuhalten. Die „Volks-Zig.“ meint ganz mit Recht, es liege im Interesse der ganzen Arbeiterschaft Berlins, daß die in Rede stehende Polizeipraxis einmal von arbeiterfreundlichen Abgeordneten im Reichstage und im Preussischen Landtage zur Sprache gebracht werde, um die Regierung zu einer Aeußerung über eine so betrübliche Handhabung der Gesehe durch den Berliner Polizeipräsidenten zu veranlassen. Sollte mit dieser Maßregel vielleicht ein stärkerer Kirchenbesuch bezweckt werden, oder erscheint die Sonntagsruhe durch solche Sonntags-Versammlungen gefährdet?

Der Streik der ausgeperrten Steinmeyer Berlins dauert fort. Die Zahl der Streikenden beträgt 230, von denen 150 verheiratet sind und 400 Kinder haben. Die meisten der Unterbrachten sind abgereist. Aus allen Gegenden Deutschlands ist den Streikenden Unterstützung zugesichert, und sind sie aufgefordert worden, an ihrem Jagdwort festzuhalten. Auch haben die seinerzeit herangezogenen Italiener, die zu den Arbeiten am Reichstage verwendet wurden, die Arbeit niedergelegt, weil sie sich von Herrn Böger einen 20-Prozentabzug an dem W eise für die Arbeiten nicht gefallen ließen; diese Leute wollen nun wieder in ihre Heimath reisen. Die Meister gestatten nicht ohne Grund mehr und mehr in eine recht ängstliche Stimmung; sie hatten sich auf solch einschüdernden Widerstand der Gesellen nicht gefaßt gemacht, sondern geglaubt, dieselben überzumpeln zu können.

„In dem Kapitel „Sammlungen für Streikende“ wird uns aus Wien in Westfalen folgender bemerkenswerthe Fall mitgetheilt. Der Maurer S i e m e n s wurde, weil er freiwillige Beiträge für Streikende gesammelt, wegen Uebertretung der Regierungspolizeiverordnung vom 9. Januar 1854, welche die Bormahme öffentlicher Kollekte von der Genehmigung der Behörde abhängig macht, mit einem polizeilichen Strafbeschlusse auf 10 Geldstrafe event. zweitägige Haft bestraft. Gegen diesen Strafbeschlusse erhob S i e m e n s Einspruch. Derselbe wurde aber vom Amtsgericht unter Bekräftigung des Strafbeschlusses verworfen. Das Gericht erachtete die Bormahme der Sammlung freiwilliger Beiträge für Streikende als bedenklich zu genehmigende öffentliche Kollekte im Sinne der erwähnten Polizeiverordnung und erkannte S. der Uebertretung dieser Verordnung schuldig. Weider hat der Bestraft gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Berufung nicht ergriffen, es also rechtskräftig werden lassen. Nach unserer Ueberzeugung ist, wie wir schon öfter ausgeführt haben, ein Sammeln freiwilliger Beiträge für streikende Arbeiter keineswegs zu erachten als eine von der behördlichen Genehmigung abhängige Kollekte. Solch eine Sammlung ist zu beurtheilen unter dem Gesichtspunkte des reichsgesetzlichen Koalitionsrechtes der Arbeiter. Indem der § 152 b. d. R. G. O. den Arbeitern das Recht verleiht, die Arbeit einzustellen und die Ausübung dieses Rechtes von allen Verboten und Strafbestimmungen befreit, verleiht er ihnen selbstverständlich auch zugleich das Recht, die Mittel zur Ausführung durch Sammlung freiwilliger Beiträge zu beschaffen. Solch eine Sammlung gehört zweifelsohne zur Ausübung des Koalitionsrechtes, sie abhängig machen von polizeilicher Genehmigung, das heißt so viel wie: die Ausübung des Koalitionsrechtes selbst der willkürlichen polizeilichen Einschüchterung anheimgeben. Das Gesetz will aber im Gegentheil das polizeiliche Eingreifen in die Angelegenheiten der gewerkschaftlichen Arbeitervereinigungen verhindern. Nachweis rathen wir den Kollegen allwärts, sich bei Strafverfahren und gerichtlichen Urtheilen der hier in Rede stehenden Art nicht zu beruhigen, sondern dieselben durch alle Instanzen hindurch anzufechten.“

Agitation für den Stündigen Maximalarbeitsstag in den Vereinigten Staaten.

Mitte Dezember tagte in St. Louis der Americanische Arbeiterbund (American Federation of Labor). Derselbe beschloß, Maßregeln zu ergreifen, um im nächsten Mai eine allgemeine Bewegung zur Einführung der achtschündigen Arbeitszeit in Szene zu legen. Dies ist bekanntlich der zweite Versuch dieser Art. Der erste wurde vor zwei Jahren gemacht und gelang nur theilweise. Social und bekannt ist, haben nur die Zigarettenmacher- und die deutschen Schreiner der achtschündigen Arbeitstag vollständig durchgesetzt; die Bau- und Metallarbeiter und wenige andere Gewerke nur theilweise. Man nimmt allgemein an, daß der Erfolg ein vollständiger gewesen wäre, hätte der Arbeitstagesforderung Bowdler nicht Verrath an der Arbeiterschaft gethan, und wäre nicht die bekannte Bombe am Baumarkt in Chicago geworfen worden.

Der Erfolg einer Bewegung zur Verringerung der Arbeitszeit kann wohl durch äußere Umstände beeinflußt werden, aber im Großen und Ganzen hängt er von der Beschaffenheit der verschiedenen Gewerksorganisationen ab, und wenn wir unter den verschiedenen Gewerkschaften Umstand halten, welchen Umfang sie befehen, welche Disziplin sie begehren, und welche Erfahrungen sie auf dem ökonomischen Kampfbahnen aufzuweisen hätten, dann müssen wir sagen, daß eine allgemeine Durchföhrung des achtschündigen Arbeitstages damals ebensovienig zu erwarten war, selbst wenn Alles ganz glatt von Staaten gegangen wäre, als sie im nächsten Frühjahr zu erwarten steht. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Organisationen, von denen einzelne mehr als 30 Jahre im

Kampfe stehen und andere erst verhältnismäßig kurze Zeit bringt es nutzbringend mit sich, daß es oft bei einem unter ungünstigen Umständen möglich ist, ihre Arbeitszeit zu verringern, was bei anderen oft unter ganz günstigen Verhältnissen wieder nicht möglich ist.

Der große Kern einer derartigen Bewegung ist also nicht nach dem direkten Erfolge zu bemessen, sondern nach dem indirekt erzielten Vortheile, welche der Gesamtheit der Organisationsarbeit zu Gute kommen. Nicht nur, daß bei einer derartigen Bewegung ein negativer Erfolg sofort schon dadurch erzielt wird, daß die Forderung zur Verkürzung der Arbeitszeit nachläßt, die bei den Arbeitgebern bekanntlich immerwährend vorherrschte, so hat jede solche allgemeine Bewegung zur Verringerung der Arbeitszeit zur Folge, daß während im Allgemeinen acht Stunden angestrebt werden, viele Gewerke ihre Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden herabsetzen und andere, die bis dahin mehr als zehn Stunden arbeiten mußten, ihre Arbeitszeit ebenfalls entsprechend vermindern, so daß, wenn die angestrebten acht Stunden nicht allgemein erzielt werden, die Arbeitszeit im Allgemeinen immerhin verringert wird.

Es ist hochinteressant, daß die amerikanischen Arbeiter durch den wenig durchschlagenden Erfolg der 1886er Bewegung sowie den totalen Misserfolg, der auf politischem Gebiete bei den Novemberwahlen 1888 zu verzeichnen war, sich nicht abreden lassen, den Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit wieder aufzunehmen. Es beruht dieses Bestehen auf der richtigen Erkenntnis, daß jede Sozialreform, die nicht mit einer Regulierung der Arbeitszeit anfängt, ein todtgeborenes Kind, daß der Normalarbeitstag der Grund und Felsstein aller Verbesserungen ist, um eine nachhaltige Besserung der Lage der arbeitenden Klassen herbeizuführen.

Wäre das Beispiel, das die Arbeiter jenseits des Ozeans geben, in Europa Beachtung und ernsthafte Nachahmung finden. Die internationalen Arbeiterkongresse, die für 1889 und 1890 in Aussicht stehen, haben die Frage der internationalen Regulierung der Arbeitszeit als Hauptgegenstand der Verhandlungen in Aussicht genommen. Wir halten es für selbstverständlich, daß dabei der Normalarbeitstag der Basis der Durchföhrung auf dem Wege der Gesetzgebung und der internationalen Staatenverträge einen der vornehmsten Distinktionspunkte abgeben wird.

Aber offenbar kann ein derartiger Kongreß die Hauptsache nicht zu Stande bringen, und das ist das rühmliche Einwirken der Arbeiter selber für die wichtigste Forderung, welche sie an die jetzige Gesetzgebung zu stellen haben.

machte von diesem juristischlichen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Anzeige, verständig aber bald darauf und konnte trotz aller Bemühungen der Polizei nicht ermittelt und daher bei der Verhandlung nicht als Zeuge genommen werden. Wie es scheint, gelangt bei den Weisgerbern die noch erhalten gebliebene amtliche Organisation wesentlich in der sogenannten Legitimationskarte zum Ausdruck. Diese Legitimationskarte dient angeblich nur dazu, dem wandernden Gesellen das nötige Geheiß zu verschaffen. Sie soll angeblich inebald darthun, ob der Inhaber ordentliche Kameradschaft gehalten hat oder nicht. Wer keine Karte hat, bekommt keine Arbeit, oder wenn er trotzdem Arbeit bekommt, so muß er sie verlassen, sobald die Kameradschaft erfährt, daß der betreffende Geselle eine Karte nicht besitzt. Nach der Aussage der Angeklagten soll diese Karte bezeugen, daß der Geselle seinen Verpflichtungen gegenüber der Unterhaltungsstufe ordentlich nachgekommen ist, und es steht deshalb auf der Karte: „Er ist in Ordnung“. Beiläufig bemerkt, ist schon seit vielen Jahren auch in Deutschland ein Weisgerberverband vorhanden, und es besteht zwischen dem deutschen und österreichischen Weisgerbergesellen ein Gegenseitigkeitsverhältnis in Bezug auf Geheiß und Unterföhrung. Zur Begründung seiner Anklage, welche auf Geheimbündelei gerichtet war, führte der Staatsanwalt aus, es solle die fragliche Legitimationskarte hauptsächlich zeigen, daß der wandernde Geselle der Verbindungen, d. h. dem Kartell oder Bunde, angehöre und sich den geheimen Satzungen desselben füge. Wer sich denselben nicht unterwerfe, der werde schonungslos hinausgeschoben aus der Reihe der Kameradschaft und könne erst dann wieder in dieselbe eintreten, wenn er Buße geleistet und sich hiermit unbedingt unterworfen habe. Hiergegen versicherten die Angeklagten, daß die Weisgerbergesellen keine Geheimbündelei treiben. Wer dem Weisgerbergewerbe beiträgt, lernt öffentlich die bestehenden Gebräuche kennen und achten, ohne daß er dazu besonders verpflichtet wird, und einer der angeklagten Gesellen erzählte, wie er im Jahre 1871, als er Geselle wurde, von Wärsen nach Wien reiste, um sich dort von der Gesellschaft freizusprechen, d. h. als gleichberechtigter Kamerad, aufzunehmen zu lassen, was beiläufig die Weisgerber das „Kopfwaschen“ nennen. Schließlich hat denn auch der Gerichtshof anerkannt, daß es sich in diesem Falle nicht um strafbare Geheimbündelei, sondern um alte, überlieferte Sitten, Gewohnheiten und Rechtsanschauungen, über Standespflichten und Standesrechte handle, und sämtliche Angeklagte freigesprochen.

Die Arbeiterschützengesetzgebung soll dem Zunehmen dieser Verhältnisse entgegenwirken. Die österreichische Gewerbeordnung erfüllt diesen Zweck ganz ungenügend. Sie ist schwächlich und lächerlich in ihren Bestimmungen, giebt jede einzelne Vorschrift dem Mißbrauch und der Willkür der Verwaltungsbehörden preis. Die Gewerbeinspektion ist unwirksam, weil unzulänglich in ihren Mitteln und äußerst beschränkt in ihren Befugnissen. Eine Arbeiterschützengesetzgebung, die ihren Zweck erreichen soll, muß zum Mindesten umfassen:

1. Volle Koalitionsfreiheit und gesetzliche Anerkennung von Lohnverabredungen und Kartellen der Arbeiter.
2. Den achtstündigen Normalarbeitstag ohne Klauseln und ohne Ausnahmen.
3. Verbot der Nachtarbeit (mit Ausnahme jener Betriebe, deren technische Natur eine Unterbrechung nicht zuläßt).
4. Volle Sonntagsruhe von Sonnabend Abend bis Montag früh.
5. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren.
6. Ausschluß der Frauennarbeit aus den für den weiblichen Organismus besonders schädlichen Betrieben.
7. Alle diese Bestimmungen haben für Betriebe jeder Stufenleiter (Großindustrie, Transportgewerbe, Handwerk, Hausindustrie) zu gelten.
8. Auf Uebertretungen dieser Bestimmungen von Seiten der Unternehmer sind Arreststrafen gelegt.
9. Arbeiterorganisationen, welche auf sachlicher, sozialer Grundlage beruhen, haben durch die von ihnen gewählten Inspektoren bei der Kontrolle der Durchführung der Arbeiterschützengesetzgebung mitzuwirken.

Ein Prozeß wegen angeblichen Vergehens gegen das preussische Vereinsgesetz

Wiesle sich am 11. Januar in Frankfurt a. M. vor dem Schöffengerichte ab. Als Angeklagte waren erschienen die Maurer Otto Groß und Gustav Schulz, während ein dritter jetzt in Hamburg arbeitender Angeklagte, Döring, vom Gerichtem im Termin bispenfirt war.

Die Anklage wirft den Beschuldigten vor, in den Jahren 1885-87 als Vorsteher und Leiter des Frankfurter Fachvereins der Maurer „politische Gegenstände“ erörtert und sich hierdurch des Vergehens gegen das Vereinsgesetz schuldig gemacht zu haben. Der Fachverein der Maurer, welcher statutenmäßig sich nur mit seinen Fachinteressen beschäftigt, hielt seine monatlichen Sitzungen regelmäßig in dem Lokale Richterstr. 18 ab, welche politischerseits nicht überwacht wurden, dagegen suchte der jeweilige Vorsitzende des Vereins öfter die politische Genehmigung zu öffentlichen Mauererversammlungen nach, die denn auch erteilt wurde. In diesen öffentlichen Versammlungen, die, wie die Anklage anwirmt, mit den Versammlungen des Fachvereins verwechselt waren, wurden nachweislich politische Gegenstände verhandelt.

Die Angeklagten bestritten ganz entschieden, jemals in den Versammlungen des Fachvereins politische Gegenstände erörtert zu haben; solche Erörterungen hätten sich nur in öffentlichen Mauererversammlungen stattgefunden, die mit dem Fachverein gar nichts zu thun gehabt. Der Vorsitzende hielt dem Angeklagten Groß vor, daß er die an die Polizei gerichteten Schriftstücke betr. Genehmigung der Versammlung und als Vorsitzender des Fachvereins unterzeichnet hätte und man daher annehmen müsse, die Einberufung derselben gehe vom Fachverein aus. Gegen diesen Vorhalt bemerkte der Angeklagte, daß wenn er sich als Vorsitzender des Fachvereins wirklich unterzeichnet habe, dieser Umstand doch nicht die von ihm einberufenen öffentlichen Versammlungen zu Versammlungen des Fachvereins machen könne.

Die Aussagen einiger als Zeugen vorgeladenen Polizeibeamten, daß in den öffentlichen Versammlungen politische Gegenstände erörtert worden seien, erschienen um so belangloser, als ja die Angeklagten selbst diese Thatsache nicht bestritten.

Als besonders gravierendes Delikt wurde für die Angeklagten wurde, das Beschlagnahme Kassabuch des Fachvereins erachtet. In demselben sind nämlich sämtliche Kosten für die Referenzen, für die zu einem Kongreß Delegirten zc. als Rechnungsausgaben gebucht; die Angeklagten meinen hier, dies sei nur auf ein Versehen des Kassiers zurückzuführen; derselbe sei zufällig auch mit den öffentlichen Sammlungen betraut gewesen und habe dann unverbäulicher Weise die durch die letzteren nötigen Buchungen in dem Vereinskassabuch vorgenommen.

Der erste Staatsanwalt, Freiherr von Sowaalb, stellte in seinem Plaidoyer einige Behauptungen auf, welche eine große Unkenntnis mit den einschlägigen Thatsachen verriethen. So sagte er unter anderem, daß das preussische Vereinsgesetz nur für Preußen Gültigkeit habe, so sei es leicht erklärlich, weshalb die Mauererkongresse immer in außerpreussischen Städten, wie Dresden, Hamburg usw. stattfanden; in preussischen Städten arrangire man sie nicht; um mit dem Vereinsgesetz nicht in Konflikt zu geraten.

Da müssen wir denn doch dem Herrn Staatsanwalt bemerken, daß das genaue Gegenteil der Fall ist. Von den fünf Mauererkongressen, die bis jetzt stattgefunden haben, fanden drei in Preußen statt, nämlich: in Berlin, Hannover und Rastatt; auch der diesjährige Kongreß wird in einer preussischen Stadt stattfinden; — gewiß ein überzeugender Beweis, wie so durchaus unbegründet und hinfällig die Staatsanwaltliche Behauptung ist, daß man fürchte, bei Abhaltung von Kongressen in Preußen mit dem Gesetze in Konflikt zu geraten. In Hamburg hat noch nie ein Mauererkongreß stattgefunden, während Dresden und Bremen je eine in solchen gehabt hat.

Selbstverständlich hielt der Staatsanwalt die Anklage in ihrem ganzen Umfange aufrecht und führte noch Folgendes aus: „Daß der Fachverein in seinen gewöhnlichen Sitzungen politische Gegenstände erörtert habe, würde nicht behauptet, wohl seien aber politische Fragen

Ein Handwerker-Kartell als „Geheimbund“ vor Gericht.

Kürzlich wurde, wie aus Wien berichtet wird, vor dem Kreisgericht in Jolau (Mähren) ein Prozeß wegen Geheimbündelei verhandelt, welcher interessante Aufschlüsse gegeben hat über eizige Junsftbräude, welche sich seit Jahrzehnten bis zum heutigen Tage bei den Weisgerbergesellen in Oesterreich und, wie es scheint, auch in Deutschland erhalten haben. In einer Gerberei zu Wilttau (Mähren) brach im Frühjahr 1887 ein Arbeiteraufruch aus, weil die Gesellen in die Herabsetzung ihres Wochenlohnes von 10 auf 9 fl. nicht willigen wollten. Schließlich gab der Meister seinbar nach, doch nur um eine günstige Zeit abzuwarten und abermals den Lohn auf 9 fl. zu vermindern. Wieder verließen die Arbeiter die Werkstätte, nur fünf von ihnen vertrieben und begnügten sich mit dem herabgesetzten Lohn. Hierdurch hatten sie sich gegen die alten Bräude der Weisgerber betrogen und erlitten als „geschimpft“. Derzeit ein „Geschimpfter“ die Gesellenherberge oder eine Werkstatte, so wendet sich Jeder von ihm ab und niemand will mit ihm arbeiten. So war es auch in diesem Falle, und als nach einiger Zeit die fünf „geschimpften“ Gesellen nach Wien wanderten, wurden sie von ihren dortigen Genossen ebenfalls mißachtet, auf der Herberge zur Reibe gefeilt, weil sie trotz des herabgesetzten Lohnes weiter gearbeitet hatten, und aufgefunden, an der Spitze der Herberge ihres früheren Gewerbezirktes zurückzuführen, um sich gleichsam am Tabor mit ihren Kollegen auszugleichen. Nach der Aussage des angeklagten Obmannes des Gesellenauschusses geschick dieses Ausgleichs in der Weise, daß die „Geschimpften“ ihre Fehler öffentlich einsehen, bereuen und einen „Berühmungsakt“ zum Besten geben. Je schwerer das Vergehen gegen „Sitte, Ordnung und Standesinteresse“ sei, desto mehr „Herbuge“ müsse der „Geschimpfte“ zahlen. Die „Berühmung“ geschähe auf Grund eines Beschlusses der versammelten Gesellen, welche gemeinschaftlich den Geschimpften zu einem oder mehreren Eimern Bier „verdonnern“. Ein Avang werde bei diesem „Berühmungsverfahren“ nicht ausgeübt, im Gegenteil sei die Berühmung nur dann möglich, wenn der „Geschimpfte“ erklärt, freiwillig die „Buße“ zu begleichen. Besteres sei um so eher möglich, als ja die Versammlung alle für den „Geschimpften“ günstigen lautenen Momente in Betracht ziehe. Habe der „Geschimpfte“ seiner Pflicht Genüge geleistet, so dürfe ihn keine Kollege deswegen kränken oder ihm Vorwürfe machen, widrigenfalls dieser dann „verdonnern“ würde. In der That wanderten die „geschimpften“ Gesellen nach Trebitsch (Mähren) in ihre dortige Herberge zurück, und vor den versammelten Weisgerbergesellen daselbst wurde ihnen verhandelt, daß zwei von ihnen je zwei Eimer Bier (M. 24) und drei von ihnen je drei Eimer Bier (M. 37.50) zu erlegen hätten, und die Berühmungen erlegten diese Beträge, nachdem ihre Bitten um Milderung der auferlegten Bußen allezeit abgelehnt worden waren. Ein Teil der eingezahlten Gelder wurde von den sämtlichen Anwesenden verbrannt, ein Rest von M. 50 aber an den Vorsteher des Gesellenauschusses in Wien für die Wiener Unterhaltungsstufe abgeführt. Während vier der verurteilten Gesellen sich mit der Buße zufriedengaben und vor Gericht noch ausdrücklich erklärten, freiwillig und ohne Zwang die Buße auf sich genommen zu haben, konnte inebald der fünfte Berufte die auferlegte Buße nicht vermindern und

Ein österreichischer Arbeitertag

hat am Schlusse des vorigen Jahres in Gaisfeld stattgefunden. Mehr als 80 Teilnehmer und circa 25 Gäste waren anwesend, und was für deutsche Arbeiter wohl das Ueberragendste sein wird, Politik spielte in dem Versammlungsallokal gänzlich. Der Parteitag war nämlich als eine Privatversammlung mit geladenen Gästen berufen und so solchen Versammlungen hat in Oesterreich die Polizei keinen Zutritt.

Außer den Fragen, welche die politische Stellung und Thätigkeit der Arbeiter betreffen, wurden auch die wichtigsten wirtschaftlich-sozialen Fragen verhandelt. In einer angenommenen Programm-erklärung heißt es u. a.: „Soll innerhalb des Rahmens der heutigen Wirtschaftsverordnung das Sinnen der Lebenshaltung der Arbeiterklasse, ihre wachsende Verelendung einigermaßen gebremst werden, so muß eine länderlose und christliche Arbeiterschützengesetzgebung (mit einschließlicher Verkürzung der Arbeitszeit, Aufhebung der Kinderarbeit u. s. f.), deren Durchführung unter Mitkontrolle der Arbeiterschaft selbst, sowie die unbehinderte Organisation der Arbeiter in Fachvereinen, somit volle Koalitionsfreiheit angestrebt werden.“

Bezüglich der Sozialreform und Arbeiterschützengesetzgebung speziell, wurde folgende Resolution angenommen:

„Was heute vorzugsweise „Sozialreform“ genannt wird, die Einführung der vom Staate organisierten Arbeiterversicherung gegen Krankheit und Unfall, entspringt vor Allem der Furcht vor dem Anwaschen der proletarischen Bewegung, der Föpfung, die Arbeiter von dem Wohlwollen der bestehenden Klassen zu überzeugen und zuletzt auch der Ansicht, daß die zunehmende Verelendung des Volkes endlich die Weisfähigkeit beeinträchtigen müsse. Mit der Ausführung der Arbeiterschützengesetzgebung werden zwei Nebenzwecke verknüpft: Die theilweise Ueberwälzung der Kosten der Armenpflege von den Gemeinden auf die Arbeiterklasse und die mögliche Einengung, womöglich Beseitigung der selbstständigen Hilfsorganisationen der Arbeiter, welche als Vorposten und Uebungsstätten der Organisation und Verwaltung der Herrenden ein Dorn im Auge sind. Angesichts dieser Sachlage erklärt der Parteitag:

Die Arbeiterversicherung verfehlt den Kern des sozialen Problems überhaupt nicht. Eine Einrichtung, welche im besten Falle den arbeitsunfähigen Proletarier ein lärgliches, von ihm selbst ihrer bezahltes Almosen gewährt, verdient nicht den Namen „Sozialreform“. Die Arbeiterschaft wird sich darüber nicht täuschen lassen, sondern klare Einsicht darüber verbreiten, daß eine wirkliche soziale Reform den arbeitsfähigen Arbeiter zum Gegenstande und die Beseitigung seiner Ausbeutung zum letzten Ziele haben muß, die soziale Reform niemals von den Kapitalisten, sondern nur von den Arbeitern durchgeführt werden wird.

So lange die kapitalistische Produktionsweise herrscht, ist nur eine theilweise Einschränkung ihrer Folgen möglich durch eine eifrige und länderlose Arbeiterschützengesetzgebung und ihre energische Durchföhrung. Die physische Verelendung der Arbeiterklasse findet in der hohen Kindersterblichkeit, in dem kurzen Lebensalter, der frühen Invalidität der Arbeiter ihren Ausdruck. Das Herabsinken seiner Lebenshaltung macht es dem Arbeiter unmöglich, Kost und Zeit der Thätigkeit für menschliche Ziele, vor allem für seine eigene Befreiung zu widmen.

Hand-
werk
hat,
abere
stellen
Dieser
liegen
Die und
Bau-
des
des
n u d
L. 2.

Es
n u s
sien,
stanz
ge-
der
den

des
Wen-
gen
ober

sicher
rungen
Stanz
lichte
Bols
her
ver-
wehen
und
lange
nicht
läge
in
de-
Bere
dies
u b
d e r
u g e
n e
f e
s i
l i
t e

in den öffentlichen Mauerer-Versammlungen verhandelt worden, wozu letztere in Wahrheit nur Versammlungen des Fachvereins gewesen seien. Denn woher komme es denn, daß die Versammlungen stets vom Vorsitzenden des Fachvereins einberufen wurden? Das sei ein Mittel zur Erweiterung des Fachvereins gewesen; es sei also als unzulässig anzusehen, daß die sogenannten öffentlichen Mauerer-Versammlungen eben nur Versammlungen des Fachvereins gewesen seien. Daß in diesen Versammlungen politische Gegenstände besprochen worden seien, könne nicht geleugnet werden; ferner stehe auch fest, daß der Verein mit anderen in Verbindung getreten sei; es komme hierbei gar nicht darauf an, daß der Fachverein etwa Beschlüsse fasse, wie wollen das und das thun, es handle sich lediglich darum, was thut der Vorstand als solcher? Die Sache werde meistens so sein, daß der Vorstand handle, und die übrigen Mitglieder seien damit einverstanden. Der Vorstand sei aber auch noch für allein verantwortlich für das, was er unternehmen. Diese öffentlichen Versammlungen habe der Verein eben nur als Deckmantel benützt; die auswärtigen Redner hätten ja auch wiederholt gesagt: „Verstößt öffentliche Versammlungen, dann ist Euch kein Mensch etwas.“ Nach allem Diesem sei die Schuld aller drei Angeklagten im vollen Maße erwießen; er beantrage gegen Groß, den den größten Theil der Versammlungen einberufen habe, eine Geldstrafe von M. 60 ev. 6 Tagen Haft, gegen Schulz und Böhring aber solche von je M. 30 ev. 3 Tagen Haft, außerdem bitte er auf Schließung des Vereins zu erkennen.

Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt De'v'y, gab sich alle Mühe, die Galtlosigkeit der Staatsanwältigen Anklagen nachzuweisen und schlußendlich, daß die Angeklagten sich den ihnen zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig gemacht haben.

Der Gerichtshof aber erkannte dahin: daß die Angeklagten sich eines Vergehens gegen die §§ 8b und 16 des Vereinsgesetzes vom 8. März 1850 schuldig und deshalb G. mit einer Geldstrafe von M. 60 ev. 6 Tagen Haft, Schulz und Böhring aber solche von je M. 30 ev. 3 Tagen Haft zu bestrafen seien, außerdem wurde die Schließung des Fachvereins der Mauerer ausgesprochen.

Ein recht interessanter Beitrag zur Frage der obligatorischen Meisterprüfung im Baugewerbe

wird vom Maurermeister Herrn Schicht, einem Manne, der sich auf langjährige eigene Erfahrungen und Beobachtungen stützen kann, in einer Zuschrift an die „Vollständige Zeitung“ geliefert.

Nachdem derselbe darauf hingewiesen, daß der Aufschwung, welchen das deutsche Gewerbe genommen hat, seit dem Jahre 1869 darin, in welchem die neue Gewerbeordnung erlassen wurde, führt er, speziell auf das Baugewerbe übergehend, fort:

„Die Durchschnittsarbeit im Baugewerbe vor 1869, war, das muß Jeder, der so weit in seinem Fache zurückdenken kann, viel schlechter als heute. Junge und alte geprüfte Meister ließen im Durchschnitt recht mangelhaft arbeiten und das ging ruhig so weiter, bis im Jahre 1865 die sordidlichen Häusererfüllungen in Berlin in der Wasserborsstraße, Alexanderstraße, vor dem Königsplatz erfolgten. Das Einführen massiver, gemauelter Treppen war in dieser Zeit nichts Neues. Die Einfüllungen von Säulen, welche unter Leitung geprüfter Meister ausgeführt waren, gaben die erste Anregung zum Besseren. Schlenbrian und nachlässige Bauausführung waren trotz schablonenhafter Meisterprüfung immer allgemeiner geworden. Die erste Anregung zum Besseren war der Schreck, der Aufseher der allgemeinen Entrüftung des Volkes. Man sah plötzlich ein, wozu man mit der schematischen Zwangsprüfung gekommen war, und daß hier Wandel geschaffen werden mußte. In richtiger Folgerung dieses Gedankens verschärfte das Polizeipräsidium die Kontrolle bei Abnahme von Rohbauten. Von jetzt ab trat Besserung ein, das Gewerbe wurde freigegeben; von einem Rückschlag des Schlenbrians war keine Rede, und heute werden die Bauarbeiten im Durchschnitt nicht allein in technischer, sondern auch in praktischer Beziehung bedeutend besser durch- und ausgeführt als vor 1869.

Seit 1869 hat sich die Zahl der Baugewerkschulen in Deutschland verdoppelt und die Schülerzahl der damals bestehenden Schulen bedeutend vermehrt. Wenn das Baugewerbe sich also seit 1869 verschlechtert hätte, dann müßte man zu der Ansicht kommen, daß der Fehlschlag der Eifer der Baugewerkschulen gegen früher nachgelassen hätte und auf den Baugewerkschulen heute weniger als früher gelernt und gelehrt würde. Dies ist nicht der Fall; das beweisen zur Genüge die vorzüglichen, alljährlichen Ausstellungen der Schülerarbeiten auf den Baugewerkschulen. Man verfolgt heute in vielen Fächern in der Art und Weise des Unterrichts eine andere, bessere, praktischerer Richtung als früher. Das allgemeine Wissen und Können hat sich somit im Baugewerbe vermehrt, nicht vermindert, und zwar durch freies Streben und ohne wie früher erst angeregt zu werden durch das bestehende Meisterexamen.

Der zweite Hauptangriffspunkt der Jünger gegen die freie Konkurrenz ist das Unternehmertum. Die Klagen, daß jeder Nichtfachmann ein beliebiges Gewerbe betreiben kann, werden in allen nur möglichen Tonarten geführt. Auch hier will ich nur das Baugewerbe betrachten. Wenn ein Nichtfachmann ein Baugeschäft gründet, so ist es seine erste Aufgabe, zur eigentlichen sachmännischen Leitung des Geschäfts einen tüchtigen Fachmann zu engagieren. Der Unternehmer kann ohne Beschäftigung eines tüchtigen Fachmannes, sei er geprüft oder nicht, sein Geschäft überhaupt nicht betreiben. Er selbst wird sich den kaufmännischen Theil seines Geschäfts vorbehalten und ist somit im gewissen Sinne „Fabrikant“ — Häuserfabrikant. Ein solcher Mann wird bei Eintritt der obligatorischen Meisterprüfung sein Gewerbe nicht aufgeben, sondern sich einen geprüften Fachmann, sei es nun einen Maurer- oder Zimmermeister, oder gar Regierbaumeister, engagieren. Das Unternehmertum

wird somit nach Einführung der Meisterprüfung nach wie vor bestehen.“

Nachdem der Verfasser ferner darauf hingewiesen hat, daß die Prüfung eine Nützlichkeit für praktische und theoretisches Können nicht gebe, und daran erinnert hat, daß eine Prüfungskommission in einer kleinen Provinzialstadt naturgemäß ganz andere Anforderungen stelle, als in einer großen Stadt, kommt er auf den Stand der freien Architekten zu sprechen, indem er schreibt:

„Dieser Stand, ein Kind des freien Wettbewerbes, ist so allgemein geachtet und hat sich so zur Geltung gebracht, daß es Niemandem in den Sinn kommen wird, ihn verdrängen zu wollen. Nach den Grundrissen der Jünger freilich sind die freien Architekten, weil sie ungeprüft sind, unwürdig, an Wettbewerben Theil zu nehmen, und doch beweisen die meisten Wettbewerben die Nützlichkeit dieser Ansichten. In vielen Fällen sind die ersten Preise den sogenannten „Wilden“ zugefallen und fallen ihnen noch zu. Sehen wir uns doch die Prachtbauten an, die von den freien Architekten entworfen und ausgeführt sind. Es dürfte nur wenigen Jünglern gelingen, Ebenbürtiges zu leisten. Nach den Grundrissen der Jünger sind alle diese Bauten von unqualifizierten Leuten gebaut, daher Pfuscharbeiten. Der freie Wettbewerb hat auch hier bewiesen, daß er zur Steigerung und zum Fortschritt des Gewerbes beiträgt, indem er neue Bahnen betritt und nicht engherzig am Alten, Ueberlieferungen festhält. Schreiber ist der Meinung, daß viel eher der ganze Jungfraß über Bord geworfen werden könnte, ohne dem Gewerbe nachtheilig zu werden, als daß die freie Ausübung der Baukunst, der freie Wettbewerb beseitigt werde. Die Jünger sind dreist genug, in den Baunkreis der Zwangsprüfungen für Werkmeister auch den freien Architekten mit hineinzuziehen. Ob da nicht der freie Architekt jenen Herren sagen könnte: „Meine Herren! Bevor Sie mich prüfen, erlauben Sie wohl, daß ich erst Sie prüfe, um beurtheilen zu können, ob Sie auch im Stande und befähigt sind, mich zu prüfen.“

„Das Ueberhandnehmen der Pfuscharbeiten bei den nicht geprüften, unqualifizierten Mitgliedern im Baugewerbe ist ein weiteres Schlagwort der Jünger. Es giebt unter den Geprüften eben so gut Pfuscher und Leute, die nachlässig bauen und arbeiten lassen, wie unter den Ungeprüften. Pfuscharbeiten sind immer gefertigt worden und wird es auch immer geben; selbst der härteste Prüfungszwang giebt dafür keinen Schuß.“

„Bei vielen Bauten, besonders bei königlichen, kaiserlichen, auch größeren oder besseren Privatbauten, wo die Oberleitung in den Händen einer Baubehörde oder eines bewährten Architekten ruht, sinkt der Werkmeister zum gewöhnlichen Unternehmer herab. Was hat es für alle diese Bauten noch für einen Zweck, Werkmeister zu sein, da ihm ja doch nur der kaufmännische Theil seines Geschäftes obliegt. Er ist auf Gnade und Ungnade auf die Tüchtigkeit seines Patrons angewiesen. In der Auswahl eines tüchtigen Patrons liegt das Gedeihen seines Geschäftes.“

Zum Schluß geht der Schreiber noch auf die Schwierigkeit der Abgrenzung der Gewerbe bei Eintritt der obligatorischen Prüfungen näher ein und schließt seine Ausführungen mit den beachtenswerthen Worten:

„Klagen über Mängel und Unzulänglichkeiten im Gewerbeleben hat es immer gegeben. Diese Klagen sind so alt, wie das Gewerbe selbst. Schreiber ist der Meinung, daß gerade in einer Zeit der Mühsal und des Fortschritts im Gewerbe gar Manches hervorgerufen wird, was beseitigt werden kann, denn nicht jede Neuerung ist eine Verbesserung. Besserer wäre es, deshalb nie etwas Neues zu versuchen. Zur Zeit der Zwangsprüfungen waren es die jüngeren Kräfte, die von den älteren angelehrt wurden, wenn der junge Meister neue Ideen und Methoden in das Gewerbe bringen wollte. Heute gilt der Angriff dem System des freien Wettbewerbes, und was für Leute sind es im Gewerbe, die am meisten um Schuß bitten? Diejenigen, die dem Wettbewerbe nicht gewachsen sind und somit der schwächeren Theil im Gewerbe sind. Der tüchtige, intelligente, freibewegte Handwerker verläßt sich auf seine Kraft, sein Können, seine Tüchtigkeit; er geht seinen Weg und kommt vorwärts, unbestimmt um Zwangsgehe, Zwangsprüfungen, unbestimmt um Jannungen und Jünger.“

Situationsbericht.

Maurer.

Wilhelmshafen. Kurzer Rückblick über die hiesigen Arbeitsverhältnisse. Im Jahre 1888 waren hierorts gegen 300 Maurer beschäftigt, von denen zwei Drittel laut Vohntarif ausbezahlt erhalten. Im Allgemeinen haben wir einen rüstigen Fortschritt durch den Streik zu verzeichnen, sowohl hinsichtlich des Lohnes, als auch der Behandlung. Der Organisation gehörte im verflochtenen Jahre die Hälfte der hier arbeitenden Maurer an, die andere Hälfte heißt, heißt aus Laubst, heißt durch gewisse Gegenorganisation veranlaßt, der Organisation fern; diese Kollegen haben aber keine Macht, sie lassen sich nur als Waffe gegen uns gebrauchen. Für den Vohntarif treten zumeist Alle ein, nur die Schwächlinge, sowie die Polen und Eigenselber leben will, sind auch nicht zur Leistung von Geldern zu Unterzingszwängen zu bewegen. Affid ist wenig zu verzeichnen, außer bei Wand- und Deckenputz, wobei aber unser Tarif so ziemlich eingehalten wird. — Es besteht am Orte eine Lohnkommission, welche mit den Arbeitgebern zu unterhandeln bemüht ist, die aber wenig Noth von derselben nehmen; es geht hier jeder Arbeitgeber seinen eigenen Weg und kümmert sich nicht um seine Kollegen; sie zahlen den festgesetzten Lohn Demjenigen, der nicht unter denselben arbeitet, und wer es sich erlauben läßt, erbaut weniger. Im Großen und Ganzen leben unsere Meister gegenständig wie Rabe und Hund, daher haben wir auch keine Organisation zu verzeichnen; ein Blick für unsere Organisation. Ueber Beschlüssen haben wir gar wenig zu verzeichnen, indem man hier selten einen Mauererlehrling zu sehen bekommt. Arbeitsgelegenheit war im verflochtenen

Jahre genug vorhanden, dagegen ist für dieses Jahr wenig Aussicht; es müssen jetzt schon fleißig verarbeitete Maurer die Familie verlassen, wogegen die für blühenden Lohn arbeitenden Polen und Polenbürger, die sich stets gefälliger zeigen, hier am Orte verbleiben können. Sollten diese und fernstehenden Kollegen nicht bald zur Einsicht kommen?

Wesly. Am 17. Januar fand hier unsere Vereinsversammlung für 1888, mit der Tagesordnung: 1. Die Lohnfrage für 1888, 2. Vereinsangelegenheiten, 3. Verschiedenes, 4. Einnahme der Monatsbeiträge und Aufnahme neuer Mitglieder. Zur Tagesordnung sprach sich Kollege Trautmann eingehend über die Lohnverhältnisse hier selbst aus und bemerkte dabei, daß wir nur durch eine strenge Organisation den Meistern gegenüber die Löhne behaupten resp. erhöhen könnten. Redner forderte die Kollegen auf, sich ja nicht abzugeben zu lassen, indem Viele glauben, daß, weil der frühere Fachverein aufgelöst wurde, auch der jetzige Verein dasselbe Schicksal erlitten werde. Man müge sich nur in den gesetzlichen Schranken halten, dann sei derartige nicht zu befürchten. Unsere Arbeitskraft sei unser Kapital, und dasselbe so hoch wie möglich zu verzinsen, sei Pflicht jedes Einzelnen. Redner rügte auch die Handlungsweise verschiedener Kollegen, welche bloß für sich spekulierten und Andere damit unterdrückten. In gleichem Sinne sprach sich Kollege Stetner aus, welcher noch angedeutete, daß es jetzt hier sogar Gesellen gäbe, welche für 25 Pf. die Stunde arbeiten, also 5 Pf. billiger als im Sommer, und daß dieses solche Maurer seien, welche man überall, nur nicht in einer Versammlung, finden könne. Nach längerer Debatte wurde hierauf beschlossen, der in der nächsten öffentlichen Mauerer-Versammlung zu wählenden Lohnkommission folgende Forderungen zur Kenntnisnahme bzw. Vorlage an die Meister zu unterbreiten: 1. Einen Stundenlohn von 33 Pf. als Mittellohn gewähren zu wollen. 2. Die Arbeitszeit soll wie bisher 11 Stunden dauern. 3. Beurlaubung der Ueberstunden und Sonntagsarbeit. 4. Bei dringenden nothwendig werdenden Ueberstunden oder Sonntagsarbeit, wo Gefahr im Verzuge und dergleichen, einen Zuschlag pro Stunde von 10 Pf. zu bewilligen. 5. Vorbestehende Bestimmungen sind auch bei im Affid befristeten Gesellen unterworfen. 6. Bei Beginn eines Baues muß eine trockene und zur kalten Jahreszeit heizbare Baubude vorhanden sein. 7. Die Aborte sind nicht mehr wie bisher an die Baubuden, sondern möglichst weit davon entfernt zu errichten. 8. Den Mitgliedern der Central-Kassenkasse ebenfalls, wie bei den Ortskassen, das eine Drittel der Beiträge der Arbeitgeber gewähren zu wollen. (???) D. (H.) Hier auf wurde vom Kassier die Abrechnung des verflochtenen Vierteljahres vorgelesen. Derselbe ergab eine Einnahme von M. 52.45, eine Ausgabe von M. 23.20, mithin Bestand M. 29.25. Nach der Debatteertheilung an den Kassier wurde noch angeregt, daß für dieses Jahr jeder Kollege eine Lohnliste anfertigen möge. Nachdem noch die Anschaffung eines Fragekastens auf Kosten der Vereinskasse festgesetzt war, erfolgte Schluß der Versammlung.

Burgbude. Eine öffentliche Mauerer-Versammlung fand hier selbst am 13. Januar d. J. statt, in welcher Herr Meyer aus Hamburg über „Zweck und Ziele der Fachvereine“ referirte. Das Bureau bestand aus den Herren: Martin Jant, Wilhelm Schulz und Friedrich Koch. Um 4 Uhr wurde die Versammlung vom Vorsitzenden eröffnet und erhielt der Referent zu seinem Vortrag das Wort. Derselbe erläuterte eingehend das oben angeführte Thema und stellte als zunächst zu erringende Ziele für die Fachvereine die Erreichung einer geregelten Arbeitszeit, die Abschaffung der Ueberstunden und Sonntags, sowie der Affidarbeit hin. Als eine fernere Hauptaufgabe für die Fachvereine bezeichnete Redner die systematische Pflege der Bildung in sozial-ökonomischer Hinsicht und empfahl zu diesem Zwecke besonders das Abonnement auf das vom Kongresse der deutschen Maurer anerkannte Fachorgan „Der Grundstein“. Schließlich tabellirte Herr Meyer auch das Verhältniß einiger Stadter Kollegen, welche hier am Orte unter dem ortsüblichen Lohne arbeiten, und beleuchtete die Allgegenwärtigkeit solcher Handlungsweise. Nach Beendigung des von reichem Beifall begleiteten Vortrages beschloß die Versammlung, einen Fachverein zu gründen. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten gewählt und zwar die Kollegen Wäsch, Koch, Böhring, Bode und Wöroni. Mit einem Hoch auf die deutsche Mauererbewegung schloß ab dann der Vorsitzende die Versammlung.

Gemüth. Trotz der so günstigen Baukonjunktur ist an eine Verbesserung der Lage der Maurer nicht zu denken. Wo man hinsieht — böhmische Maurer! Mit diesem Worte ist für den, der die hiesigen Verhältnisse kennt, Alles gesagt. Die böhmischen „Kollegen“ bedürfen zum Leben weiter nichts als ein Stück trockenes Brot und Schnaps; sie bilden die für gewisse Leute „muffelgültigen, zufriedenen“ Arbeiter. Und dabei sind sie auch nicht so unverdächtig, zehnjährige Arbeitszeit zu fordern, im Gegentheil, sie sind nicht zufrieden, wenn sie nicht 14—15 Stunden lang geschafft haben und zwar für einen Lohn von höchstens M. 3; es kommt ihnen aber auch nicht darauf an, noch billiger zu arbeiten. Öffentliche Versammlungen giebt es nicht; nicht etwa, weil die Polizei dieselben nicht duldet — Gott bewahre! — die thut so etwas nicht, aber — die Wirthe geben kein Lokal her! Geben wir doch unsere liebe Noth, ab und zu mal ein Lokal zur Abhaltung einer Mitglieder-Versammlung irgend so im Verborgenen stützenden Vereins zu erhaschen. Wann wird das Gros der Gemüthigen Maurer endlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß nur mit vereinten Kräften etwas zu erzielen ist?

Dresden. Am 9. Januar, Abends 8 Uhr, hielt der hiesige Fachverein der Maurer seine Mitglieder-Versammlung im Saale des „Vollbildungvereins“, Schöbergstraße 23, ab mit der Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Gärtner über „Die deutsche Literatur nach dem dreißigjährigen Kriege bis zur Gegenwart“. 2. Nachschaffungsbericht. 3. Anträge. 4. Vereinsangelegenheiten. Kollege Schütz als Kassier verlas den Nachschaffungs-

Maurer noch günstiger. Redner wünscht, daß in allen Verwaltungshellen bearbeitete Berechnungen vorgenommen werden, um die Mitglieder, welche der Steinhauerbranche angehören, zum Nachdenken über ihre traurige Lage zu veranlassen.

Hamburg. Am 18. Januar hielt die Central-Krankenkasse „Grundstein zur Einigkeit“... Filiale Hamburg, ihre regelmäßige Mitglieder-Verammlung ab, in welcher die Abrechnung vom vierten Quartal und die Jahresabrechnung vorgelegt wurden.

Eingesandt.

Mannheim. Raum ist das Jahr 1889 angebrochen, so vernehmen wir die frohe Kunde von der, wenn auch nur theilweisen, Bereinigung der deutschen Maurer.

Es ereignißvoll bis für die deutschen Maurer im Allgemeinen ist, ebenso ereignißvoll erscheint uns der Situationsbericht über die Lage der Maurer Mannheims (vergl. Nr. 2) für uns zu sein.

Wir rufen deshalb noch einmal: Auf zur Organisation! Mehrere Maurer Mannheims.

Briefkasten.

An die verehrlichen Korrespondenten. Bei der fortwährend wachsenden Korrespondenz eruchen wir wiederholt die Einsender von Situationsberichten, das Papier nur auf einer Seite zu beschreiben und einen Rand zur Korrektur frei zu lassen.

In eigener Sache. Von sehr vielen Seiten aus dem Kreise unserer Leser wird uns mitgetheilt, daß nach Bekanntwerden des von der hiesigen Polizeibehörde verfügten Verbots der Nummer 1 unseres Blattes, Organe der Ortspolizeibehörden sich zu den Verbreitern unseres Blattes hegeben und diesen die Adressen der Abonnenten abverlangt haben, um bei denselben die verbotene Nummer wieder abzuholen.

Wir eruchen alle das Recht liebenden und zur Vertheidigung desselben entschlossenen Reichstagsabgeordneten, von diesen Thatfachen Notiz zu nehmen und dieselben gelegentlich im Reichstage zur Sprache zu bringen.

Aus Köln a. Rh. wird uns Folgendes mitgetheilt: Der Verbreiter unseres Blattes daselbst erhielt die Sendung der Nr. 1 am Freitag, den 4. Januar. Am 8. Januar kam derselbe Postbote, der ihm die Sendung zugestellt hatte, zu ihm und fragte, ob er das am vorigen Freitag erhaltene Paket noch habe, auf der Post glaube man, es habe eine Verwechslung der Pakete stattgefunden.

Es bedarf wohl keines Nachweises, daß die Polizeibehörde zu einem solchen Verfahren nicht befugt war. Sie hat, indem sie ein in Privatbesitz übergebenes Exemplar durch Vorpiegelung falscher Thatfachen dem Privatbesitzer entzog, sich ebenfalls einer Rechts- und Gesetzesverletzung schuldig gemacht.

Berlin, M. Bekken Dant für Ihre sehr interessanten Mittheilungen. Für uns und unsere näheren Freunde sind dieselben sehr wichtig, doch können wir davon in unserem Blatte keinen Gebrauch machen.

Anzeigen.

Central-Krankenkasse der Maurer, Steinhauer, Gipsler und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“ (E. S. Nr. 7. St. A t t o n a.) In der Woche vom 13. bis 19. Januar sind folgende Beträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Götting 100, Witt-Damm 70, Verden 60, Berge-dorf 100, Zwickau 30, Celle 29.88, Hemmingdorf 50, Bremen 100, Weßling 134, Cambricht 80, Eubach 80, Hochfeld-Duisburg 52.60, Osnabrück 60, Rev-Danglow 85.50, Summa M. 1131.98.

Abonnements-Quittung. Für das vierte Quartal 1888: München (Hannover) W., M. 9.70; Großhain, S., 10.80; Erfeld, S., 6.80; Herzhorn, R., 1.40; Uetersen, S., (Hef.) - 90. Für das erste Quartal 1889: Herzhorn, R., M. 1.40; Brauna, W., 3.-; Uetersen, S., 11.70; Duderstadt, W., 1.40; Ederförde, T., 9.90. J. Stainingl.

Erklärung.

Die Behauptung, daß die Verwaltung des Unterstützungsfonds der Maurer von Leipzig und Umgegend wöchentlich M. 36 beziehe, nehme ich hiermit als völlig unbegründet zurück und erkläre, daß ich solches nur aus völliger Unkenntniß in der Angelegenheit gesagt habe. Lindeau b. Leipzig, im Januar 1889. August Freidberg.

Central-Krankenkasse der Maurer, Steinhauer, Gipsler und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“ (Filiale Eppendorf.) Mitglieder-Verammlung am Sonntag, d. 27. Januar 1889, Nachm. 3/4 Uhr, im Lokale des Herrn Schönhöfel, Eppendorfer Landstraße 280. Tagesordnung: 1. Quartalsabrechnung. 2. Verschiedenes. Mitgliederbuch legitimirt. (M. 1.90) Die Ortsverwaltung.

Literarisches.

Sieben ist erschienen das 11. und 12. Heft von der Französischen Revolution. Vollständige Darstellung der Ereignisse und Zustände in Frankreich von 1789-1804. Von Wilhelm v. Los. Mit vielen Porträts und historischen Bildern. (Stuttgart, Dieb.) Verlag von J. Stainingl. Hamburg. Druck von S. S. W. Dieb, Hamburg.